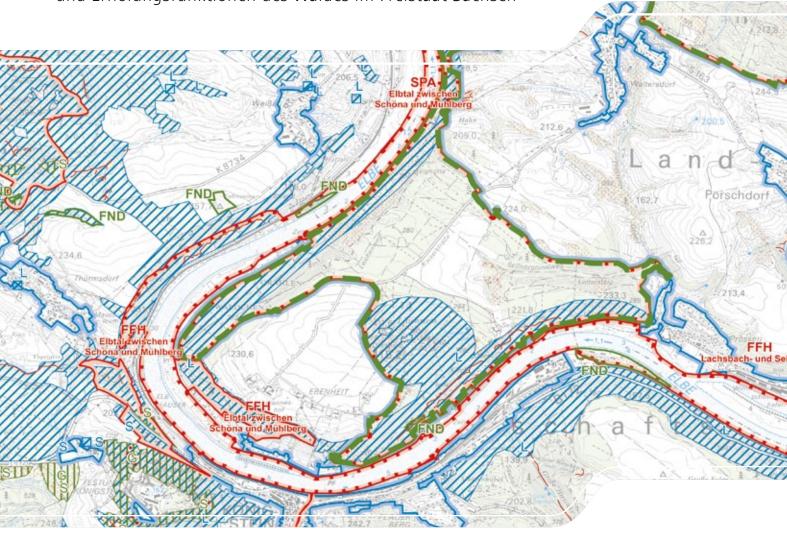
## Waldfunktionenkartierung

Grundsätze und Verfahren zur Erfassung der besonderen Schutzund Erholungsfunktionen des Waldes im Freistaat Sachsen





## Inhalt

02	Einleitung
04	Grundsätze der Waldfunktionenkartierung
05	Datenerhebung und -bearbeitung
06	Schutz- und Erholungsfunktionen
09	1. Boden
10	1.1 Wald mit gesetzlich vorgegebenen Schutzfunktionen
10	1.1.1 Bodenschutzwald nach Sächsischem Waldgesetz
11	1.1.2 Anlagenschutzwald nach Sächsischem Waldgesetz
11	1.1.3 Straßenschutzwald nach Bundesfernstraßengesetz
12	1.2 Wald mit besonderen Schutzfunktionen
12	1.2.1 Wald mit besonderer Bodenschutzfunktion
13	1.2.2 Wald mit besonderer Anlagenschutzfunktion
13	1.3 Darstellung in der Waldfunktionenkarte
14	2. Wasser
15	2.1 Wald mit gesetzlich vorgegebenen Schutzfunktionen
15	2.1.1 Wasserschutzgebiet
16	2.1.2 Heilquellenschutzgebiet
17	2.1.3 Überschwemmungsgebiet
17	2.1.3.1 Überschwemmungsgebiet durch Rechtsverordnung
18	2.1.3.2 Überschwemmungsgebiet kraft Gesetz
18	2.1.4 Hochwasserentstehungsgebiet
19	2.1.5 Wasserschutzwald nach Sächsischem Waldgesetz
20	2.2 Wald mit besonderen Schutzfunktionen
20	2.2.1 Wald mit besonderer Wasserschutzfunktion
21	2.2.2 Wald mit besonderer Hochwasserschutzfunktion
21	2.3 Darstellung in der Waldfunktionenkarte
22	3. Luft
23	3.1 Wald mit gesetzlich vorgegebenen Schutzfunktionen
23	3.1.1 Klimaschutzwald nach Sächsischem Waldgesetz
23	3.1.2 Immissionsschutzwald nach Sächsischem Waldgesetz
24	3.1.3 Lärmschutzwald nach Sächsischem Waldgesetz
25	3.2 Wald mit besonderen Schutzfunktionen
25	3.2.1 Wald mit besonderer Klimaschutzfunktion
25	3.2.1.1 Wald mit besonderer lokaler Klimaschutzfunktion
25	3.2.1.2 Wald mit besonderer regionaler Klimaschutzfunktion
26	3.2.2 Wald mit besonderer Immissionsschutzfunktion
27	3.2.3 Wald mit besonderer Lärmschutzfunktion
27	3.3 Darstellung in der Waldfunktionenkarte

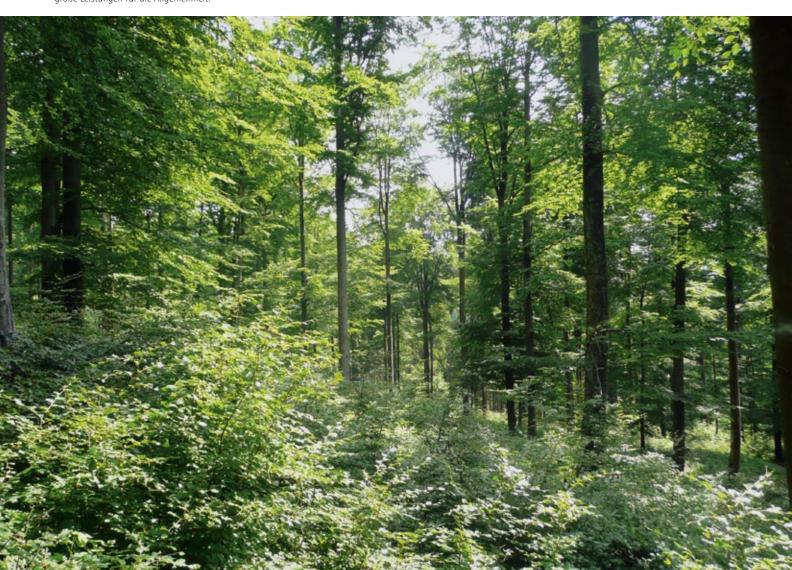
28	4. Natur	49	7. Erholung
29	4.1 Wald mit gesetzlich vorgegebenen Schutzfunktionen	50	7.1 Wald mit gesetzlich vorgegebenen
29	4.1.1 Nationalpark		Erholungsfunktionen
30	4.1.2 Natura 2000	50	7.1.1 Erholungswald
30	4.1.2.1 Fauna-Flora-Habitat-Gebiet (FFH)	51	7.1.2 Naturpark
30	4.1.2.2 Vogelschutzgebiet (SPA)		
31	4.1.3 Naturschutzgebiet	52	7.2 Wald mit besonderen Erholungsfunktionen
31	4.1.4 Naturdenkmal (Flächennaturdenkmal und Einzelgebilde	52	7.2.1 Wald mit besonderer Erholungsfunktion
	der Natur)	52	7.2.1.1 Intensitätsstufe l
32	4.1.5 Naturwaldzelle und waldbestocktes Schutzgebiet	52	7.2.1.2 Intensitätsstufe II
32	4.1.6 Wildschutzgebiet		
33	4.1.7 Geschütztes Biotop	53	7.3 Darstellung in der Waldfunktionenkarte
34	4.2 Wald mit besonderen Schutzfunktionen	54	Verfahrensablauf der
34	4.2.1 Wald mit besonderer Biotopschutzfunktion		Waldfunktionenkartierung
35	4.2.2 Restwaldfläche in waldarmer Region		
35	4.2.3 Wald auf Renaturierungsfläche	55	Ergebnisse der
35	4.2.4 Wald mit besonderer Generhaltungsfunktion		Waldfunktionenkartierung
36	4.2.5 Forstlicher Erntebestand und Samenplantage	55	1. Darstellung der Ergebnisse
36	4.2.6 Wald für Forschung und Lehre		
37	4.2.7 Wald mit besonderer Brandschutzfunktion	56	2. Auswertung der Ergebnisse
37	4.3 Darstellung in der Waldfunktionenkarte	57	Rechtliche Verbindlichkeit
			der Ergebnisse
38	5. Landschaft		
39	5.1 Wald mit gesetzlich vorgegebenen Schutzfunktionen	57	Ausblick
39	5.1.1 Landschaftsschutzgebiet		
		58	Literatur
40	5.2 Wald mit besonderen Schutzfunktionen		
40	5.2.1 Das Landschaftsbild prägender Wald	59	Rechtsgrundlagen
41	5.2.2 Wald mit besonderer Sichtschutzfunktion		
		61	Anlagen
41	5.3 Darstellung in der Waldfunktionenkarte		
42	6. Kultur		
43	6.1 Wald mit gesetzlich vorgegebenen Schutzfunktionen		
43	6.1.1 Biosphärenreservat		
44	6.1.2 Denkmalschutzgebiet		
45	6.1.3 Grabungsschutzgebiet		
45	6.1.4 Archäologisches Reservat		
46	6.1.5 Kulturdenkmal		
47	6.2 Wald mit besonderen Schutzfunktionen		
47	6.2.1 Wald mit besonderer Denkmalschutzfunktion		
47	6.2.2 Dokumentationsfläche historischer Waldbauformen		
48	6.3 Darstellung in der Waldfunktionenkarte		

### Einleitung

Der Wald in Sachsen erbringt vielfältige Leistungen für die Gesellschaft. So schützt er u. a. den Boden vor Erosion, liefert sauberes (Trink-)Wasser, bietet größtmöglichen Schutz gegen Oberflächenabfluss von Starkniederschlägen und kann somit die Entstehung bzw. die Auswirkungen von Hochwasser vermindern. Der Wald ist Lebensraum für Tiere und Pflanzen, prägt vielerorts das Landschaftsbild und bietet dabei gleichzeitig größtmögliche Erholung in der freien Natur. Außerdem erzeugt er den nachwachsenden, umweltfreundlichen Rohstoff Holz und ist damit auch Arbeitsplatz und Einkommensquelle im ländlichen Raum. Wald erfüllt demzufolge zur gleichen Zeit und auf gleicher Fläche Nutz-, Schutz- und Erholungsfunktionen in jeweils unterschiedlichem Maße. Die Nachhaltigkeit aller Funktionen des Waldes, d. h. mindestens gleiche Qualität und Quantität des gesamten Leistungsspektrums des Waldes für nachfolgende Generationen, wird am besten durch eine multifunktionale, naturnahe Waldbewirtschaftung gesichert und verbessert.

Aufgrund der gesellschaftlichen Entwicklung und der Auswirkungen von Technik und Industrie steigt die Bedeutung der Schutz- und Erholungsfunktionen stetig. Die Leistungen des Waldes und der Forstwirtschaft für die Allgemeinheit und den Naturhaushalt werden in Zukunft weiter an Bedeutung gewinnen. Dem stehen zunehmend Ansprüche Dritter an den Wald entgegen. Deshalb bildet die Dokumentation insbesondere der Schutz- und Erholungsfunktionen des Waldes eine wichtige Grundlage, den Wald dauerhaft zu erhalten und funktionengerecht zu bewirtschaften.

Wald und Forstwirtschaft erbringen durch die Bereitstellung der vielfältigen Waldfunktionen große Leistungen für die Allgemeinheit.



Das **Raumordnungsgesetz** (ROG) fordert u. a. den Freiraum durch Fachplanungen zu schützen und ein großräumig übergreifendes, ökologisch wirksames Freiraumverbundsystem zu schaffen. Die weitere Zerschneidung der freien Landschaft und von Waldflächen ist dabei so weit wie möglich zu vermeiden; die Flächeninanspruchnahme im Freiraum ist zu begrenzen.

Die **Forstliche Rahmenplanung** ist eine besitzübergreifende, umfassende forstliche Fachplanung. Sie stellt die Verbindung zwischen forstlicher Planung und Landesplanung her. Die Waldfunktionenkartierung ist eine wesentliche Informationsgrundlage für die Forstliche Rahmenplanung.

Die **Träger öffentlicher Vorhaben** haben bei Planungen und Maßnahmen, die eine Inanspruchnahme von Wald vorsehen oder die in ihren Auswirkungen Waldflächen betreffen können, gemäß § 8 Nr. 1 des Bundeswaldgesetzes (BWaldG) bzw. § 7 Nr. 1 des Waldgesetzes für den Freistaat Sachsen (SächsWaldG) die Funktionen des Waldes angemessen zu berücksichtigen. Die Waldfunktionenkarte ist Grundlage der forstlichen Rahmenplanung und dient der Darstellung der Waldfunktionen. Sie visualisiert die vorhandenen besonderen Schutz- und Erholungsfunktionen des Waldes und soll damit die Träger öffentlicher Vorhaben in die Lage versetzen, den oben genannten gesetzlichen Verpflichtungen durch entsprechende Beachtung der Waldfunktionen nachzukommen. Die Waldfunktionenkarte ist somit eine wichtige Handlungsgrundlage für alle Träger öffentlicher Vorhaben.

Das Waldgesetz für den Freistaat Sachsen fordert, den Wald in seiner Einheit aus wirtschaftlichem Nutzen und seiner Bedeutung für die Umwelt zu erhalten und erforderlichenfalls zu mehren. Es verpflichtet den Waldbesitzer mit § 17, den Wald so zu bewirtschaften, dass seine Funktionen stetig und auf Dauer erfüllt werden (nachhaltige multifunktionale Forstwirtschaft). Die Nutz-, Schutz- und Erholungsfunktionen des Waldes stehen somit gleichwertig nebeneinander. Jedoch nicht überall erfüllen Waldflächen Schutz- und Erholungsfunktionen mit gleicher Intensität. Genauere Kenntnisse darüber, wo der Wald welche Funktionen mit welcher Intensität erfüllt, sind darum unentbehrlich.

So soll zum Beispiel die Genehmigung einer Waldumwandlung gemäß § 8 Abs. 2 Satz 2 Sächs-WaldG versagt werden, wenn diese mit den Zielen nach § 6 Abs. 1 SächsWaldG nicht vereinbar oder die Erhaltung des Waldes aufgrund seiner besonderen Funktionen von vorrangiger Bedeutung ist. Diese Bestimmungen gelten nach § 9 Abs. 1 SächsWaldG auch bei einer Überplanung von Waldflächen im Zuge der Aufstellung von Flächennutzungs- und Bebauungsplänen (Bauleitplanung).

Um die Voraussetzungen für die Beachtung der zum Schutz des Waldes und seiner Funktionen erlassenen Vorschriften zu schaffen, fällt der Waldfunktionenkartierung die Aufgabe zu, die jeweils vorhandenen Waldfunktionen zu erfassen und darzustellen.

Wald und Forstwirtschaft erbringen durch die Bereitstellung der vielfältigen Waldfunktionen große Leistungen für die Allgemeinheit. Diesen Leistungen werden in der Regel mangels geeigneter Bewertungsmethoden nur die Erlöse aus dem Holzverkauf gegenübergestellt. Die Waldfunktionenkartierung dient darum auch zur Dokumentation der Gesamtleistung der Forstwirtschaft sowie zur Information der Öffentlichkeit über die vielfältigen Leistungen des Waldes und der Forstwirtschaft.

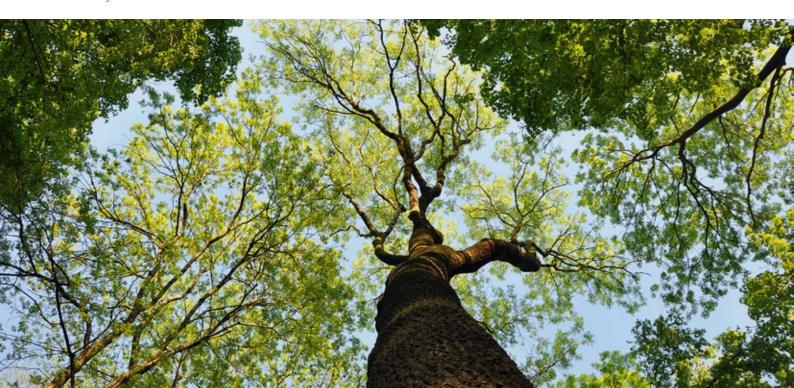
Das Beziehungsgefüge der Waldfunktionen sowie die Einbindung der Waldfunktionenkartierung in raumordnerische und forstbetriebliche Planungen wird in einer Übersicht in Anlage 2 dargestellt.

### Grundsätze der Waldfunktionenkartierung

Die Waldfunktionenkartierung im Freistaat Sachsen erfolgt nach folgenden Grundsätzen:

- Die Waldfunktionenkartierung erfasst die gesamte Waldfläche des Freistaates Sachsen unabhängig von Eigentumsarten.
- Gegenstand der Waldfunktionenkartierung sind die besonderen Schutz- und Erholungsfunktionen des Waldes (Kapitel »Schutz- und Erholungsfunktionen«).
- Erfüllt eine Waldfläche gleichzeitig mehrere besondere Schutz- und/oder Erholungsfunktionen, werden alle Funktionen erfasst und überlagernd in der Waldfunktionenkarte dokumentiert. Eine Rangfolge zwischen sich überlagernden Waldfunktionen wird nicht aufgestellt.
- Die Waldfunktionenkartierung ist eine reine Stichtagsinventur. Alle an einem Stichtag vorhandenen Waldfunktionen wurden objektiv erfasst und dargestellt. Diese Zustandserfassung wird in periodischen Abständen überprüft und inhaltlich fortgeschrieben. Sie enthält keinerlei Planungselemente. Die erforderliche planerische Umsetzung der Ergebnisse erfolgt z. B. bei der forstlichen Rahmenplanung, der periodischen Forstbetriebsplanung oder der Landes- und Regionalplanung.
- Bei Überlagerungen von Waldfunktionen auf einer Waldfläche können Zielkonflikte zwischen den Waldfunktionen auftreten. Für diese gilt es im Rahmen der o.g. Planungen Lösungswege aufzuzeigen.
- Die Ergebnisse der Waldfunktionenkartierung werden veröffentlicht und sind jedermann zugänglich. Eine Darstellung erfolgt auf der Grundlage der Topographischen Karte
   1: 25 000 (N) des GeoSN (Staatsbetrieb Geobasisinformation und Vermessung Sachsen).
   Weiterhin liegen die Daten in digitaler Form vor und können beim Staatsbetrieb Sachsenforst angefordert werden. Außerdem sind individuelle Auswertungen des Datenbestandes möglich.

Der Wald erfüllt gleichzeitig Nutz-, Schutzund Erholungsfunktionen.



# Datenerhebung und -bearbeitung

Die Waldfunktionenkartierung wird auf gesetzlicher Grundlage (§ 6a i.V. m. § 37 Abs. 1 Nr. 8 und Abs. 4 Satz 1 SächsWaldG) vom Staatsbetrieb Sachsenforst (obere Forstbehörde) in enger Zusammenarbeit mit anderen Fachverwaltungen, den Landkreisen bzw. Kreisfreien Städten, Waldbesitzern und wissenschaftlichen Institutionen durchgeführt.

So tragen zur Waldfunktionenkartierung u.a. folgende Verwaltungen und Institutionen bei:

- Bundesforstverwaltung bei der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben (BImA)
- Deutscher Wetterdienst (DWD)
- Kurverwaltungen und Fremdenverkehrsvereine
- Landesamt für Archäologie (LfA)
- Landesamt für Denkmalpflege (LfD)
- Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie (LfULG)
- Landesdirektionen
- Landestalsperrenverwaltung (LTV)
- Landratsämter und Verwaltungen der Kreisfreien Städte
- Regionale Planungsverbände
- Straßenbauämter
- TU Dresden, Fachrichtung Forstwissenschaften
- Kirchliche und kommunale Waldbesitzer
- Sächsischer Waldbesitzerverband e. V. sowie sonstige Verbände und Vereine

Die ausgewiesenen Schutzgebiete werden von der jeweils zuständigen Fachverwaltung durch direkten Datenaustausch in die Waldfunktionenkartierung übernommen.

Ebenso fließen die Ergebnisse der landesweiten selektiven Waldbiotopkartierung sowie forstliche Saatguterntebestände/Samenplantagen, Generhaltungsflächen und wissenschaftliche Versuchsflächen direkt in die Waldfunktionenkartierung ein, soweit diese den Zuständigkeitsbereich des Staatbetriebes Sachsenforst umfassen.

Weitere Waldfunktionen werden nach Absprache mit den örtlich zuständigen Forstbezirken bzw. dem Amt für Großschutzgebiete sowie den Waldbesitzern unter Berücksichtigung zusätzlicher Informationen und Kriterien bei einem Begang erhoben.



### Schutz- und Erholungsfunktionen

Jede Waldfläche erfüllt Nutz-, Schutz- und Erholungsfunktionen in unterschiedlichem Maße. Im Rahmen der Waldfunktionenkartierung werden aber nur solche Waldflächen erfasst und hervorgehoben, die eine über das normale Maß hinausgehende »besondere« Schutz- und/oder Erholungsfunktion erfüllen. Die Nutzfunktionen des Waldes werden in die Waldfunktionenkarte nicht aufgenommen.

Eine besondere Schutz- und/oder Erholungsfunktion liegt grundsätzlich dann vor, wenn die betreffende Waldfläche kraft Gesetz oder nach einer Rechtsvorschrift als Gebiet zum Schutz einer bestimmten Funktion und zur Erfüllung einer bestimmten Aufgabe ausgewiesen wurde oder wenn eine Waldfläche eine bestimmte Waldfunktion in einem »besonders hohen Maße« erfüllt, ohne dass ein spezieller Rechtsstatus vorliegt.

Die Gliederung der Schutz- und Erholungsfunktionen wird auf Seite 8 dargestellt. Die Waldfunktionen werden in sieben Themenbereiche unterteilt: »Boden«, »Wasser«, »Luft«, »Natur«, »Landschaft«, »Kultur« und »Erholung«. Weiterhin werden die Waldfunktionen nach rechtlichen Gesichtspunkten in die beiden folgenden Gruppen eingeteilt:

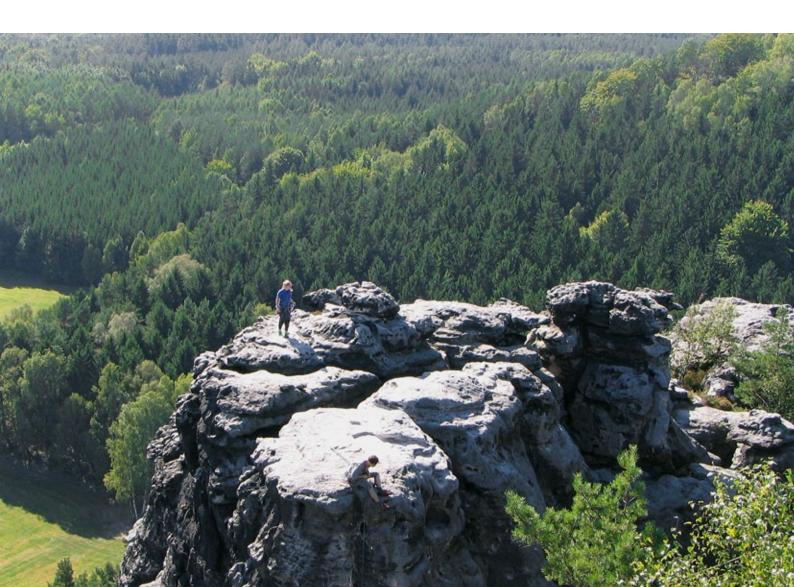
- 1. Waldfunktionen mit speziellem Schutzstatus (vgl. Anlage 6):
  - Waldfunktionen, die kraft Gesetz bestehen: z. B. Schutzwald nach § 29 Abs. 1 Sächsisches Waldgesetz (SächsWaldG), Biotope nach § 30 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) und § 26 Abs. 1 Sächsisches Naturschutzgesetz (SächsNatSchG), Kulturdenkmale nach § 2 Sächsisches Denkmalschutzgesetz (SächsDSchG) oder
  - Waldfunktionen, die durch Rechtsvorschrift unter Schutz gestellt werden:
     z. B. Naturschutzgebiet, Wasserschutzgebiet, Erholungswald, Denkmalschutzgebiet
- 2. Waldfunktionen, die ohne speziellen Schutzstatus bestehen
  - Wald mit »besonderen« Funktionen: über das normale Maß hinausgehende Waldfunktionen (z. B. das Landschaftsbild prägender Wald, besondere regionale und lokale Klimaschutzfunktion, besondere Bodenschutz-, Wasserschutz- oder Biotopschutzfunktion)

Die Aufstellung einer allgemeingültigen Rangfolge zwischen sich überlagernden Waldfunktionen ist nicht möglich, da diese Entscheidung nur unter Beachtung der örtlichen Situation gefällt werden kann. Sie ist auch in der Regel nicht notwendig, da nur in Ausnahmefällen Konflikte zwischen Waldfunktionen auftreten. Wenn Zielkonflikte zwischen sich überlagernden Waldfunktionen festgestellt werden, ist im Rahmen forstlicher oder sonstiger Planungen (z. B. forstliche Rahmenplanung, periodische Forstbetriebsplanung, jährliche Wirtschaftsplanung) zu entscheiden, welcher der Waldfunktionen im konkreten Fall der Vorrang einzuräumen ist. In den weiteren Kapiteln werden die einzelnen bei der Waldfunktionenkartierung aufzunehmenden Waldfunktionen ausführlich dargestellt. Folgendes Schema liegt dabei zugrunde:

Jeweiliger Themenbereich (Boden, Wasser, Luft, Natur, Landschaft, Kultur, Erholung) mit allgemeiner Beschreibung der positiven Wirkungen des Waldes im betreffenden Themenbereich (Wirkung der Waldfunktionen im Allgemeinen)

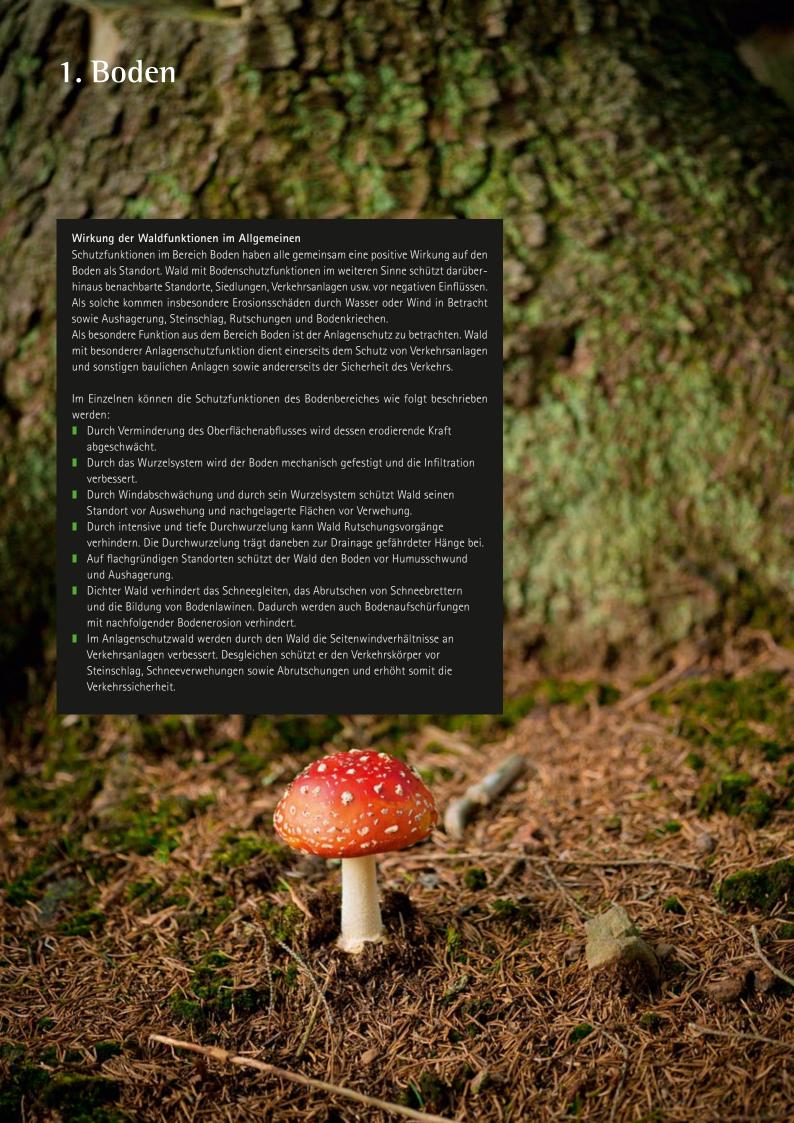
- Wald mit gesetzlich vorgegebenen Funktionen des betreffenden Themenbereiches
  - Gesetzliche Grundlage
  - Schutzzweck und -kriterien
  - Verfahren (Ausweisungsverfahren)
  - Rechtliche Bedeutung
  - Hinweise für die Waldfunktionenkartierung
- Wald mit besonderen Funktionen des betreffenden Themenbereiches
  - Definition und Abgrenzung der einzelnen Waldfunktionen
  - Ausscheidungskriterien
  - Waldbauliche Empfehlungen
- Legendendarstellung des betreffenden Themenbereiches in der Waldfunktionenkarte auf Basis der TK 25 (N)

Im Beispielfoto werden gesetzlich vorgegebene Waldfunktionen aus den Themenbereichen Boden (Bodenschutzwald), Natur (Nationalpark Sächsische Schweiz) und Landschaft (Landschaftsschutzgebiet Sächsische Schweiz) sowie Wald mit Funktionen von besonderer Bedeutung der Funktionenbereiche Landschaft (das Landschaftsbild prägender Wald) und Erholung (Wald mit besonderer Erholungsfunktion Intensitätsstufe 1) dargestellt.



#### Gliederung der Schutz- und Erholungsfunktionen des Waldes

	Wald mit gesetzlich vorgegebenen Funktio (Schutzgebiete)	Wald mit Funktionen von besonderer Bedeutung (in Kartierungsanleitung beschrieben)	
	förmlich festgesetzt	per Gesetz bestehend	
1. Boden	Anlagenschutzwald	Bodenschutzwald	Wald mit besonderer Bodenschutzfunktion
	Straßenschutzwald		Wald mit besonderer Anlagenschutzfunktion
2. Wasser	Wasserschutzgebiet	Überschwemmungsgebiet (2)	Wald mit besonderer Wasserschutzfunktion
	Heilquellenschutzgebiet		Wald mit besonderer Hochwasserschutzfunktion
	Überschwemmungsgebiet (1)		
	Hochwasserentstehungsgebiet		
	Wasserschutzwald		
3. Luft	Klimaschutzwald		Wald mit besonderer lokaler Klimaschutzfunktion
	Immissionsschutzwald		Wald mit besonderer regionaler Klimaschutzfunktion
	Lärmschutzwald		Wald mit besonderer Immissionsschutzfunktion
			Wald mit besonderer Lärmschutzfunktion
4. Natur	Nationalpark	Geschütztes Biotop	Wald mit besonderer Biotopschutzfunktion
	Natura 2000  Fauna-Flora-Habitat-Gebiet (FFH-Gebiet) Vogelschutzgebiet (SPA-Gebiet)		Restwaldfläche in waldarmer Region
	Naturschutzgebiet		Wald auf Renaturierungsfläche
	Naturdenkmale (Fläche; Gebilde)		Wald mit besonderer Generhaltungsfunktion
	Naturwaldzelle		Forstlicher Erntebestand und Samenplantage
	Schutzwald in Schutzgebieten		Wald für Forschung und Lehre
	Wildschutzgebiet		Wald mit besonderer Brandschutzfunktion
5. Landschaft	Landschaftsschutzgebiet		Das Landschaftsbild prägender Wald
			Wald mit besonderer Sichtschutzfunktion
6. Kultur	Biosphärenreservat	Kulturdenkmal	Wald mit besonderer Denkmalschutzfunktion
	Denkmalschutzgebiet		Dokumentationsfläche historischer Waldbauformen
	Grabungsschutzgebiet		
	Archäologisches Reservat		
7. Erholung	Erholungswald		Wald mit besonderer Erholungsfunktion – Intensitätsstufe I
	Naturpark		Wald mit besonderer Erholungsfunktion – Intensitätsstufe II



## 1.1 Wald mit gesetzlich vorgegebenen Schutzfunktionen

Zwei Formen des Bodenschutzwaldes müssen unterschieden werden. Zum einen Bodenschutzwald, der kraft Gesetz besteht (§ 29 Abs. 1 SächsWaldG) und zum anderen Schutzwald, der nach § 29 Abs. 2 Nr. 2 SächsWaldG (im folgenden Anlagenschutzwald) von der unteren Forstbehörde förmlich festgesetzt wird. Straßenschutzwald nach Bundesfernstraßengesetz wird wegen seiner überwiegenden Bodenschutzfunktion ebenfalls diesem Bereich zugeordnet.

#### 1.1.1 Bodenschutzwald nach Sächsischem Waldgesetz

#### Gesetzliche Grundlage

§ 29 Abs. 1 SächsWaldG

#### Schutzzweck und -kriterien

Der Bodenschutzwald schützt seinen Standort vor Erosion durch Wasser, Wind, Steinschlag und Bodenkriechen. Bodenschutzwald kraft Gesetz ist Wald auf erosionsgefährdeten Standorten, insbesondere auf:

- rutschgefährdeten Hängen,
- felsigen oder flachgründigen Steilhängen oder
- Flugsandböden.

#### Verfahren

Bodenschutzwald besteht kraft Gesetz. Er wird gemäß § 29 Abs. 4 SächsWaldG durch die untere Forstbehörde ortsüblich bekanntgemacht.

#### Rechtliche Bedeutung

Im Bodenschutzwald bedarf jeder Kahlhieb der Genehmigung der Forstbehörde. Der Waldbesitzer hat ihn so zu behandeln, dass eine standortgerechte ausreichende Bestockung erhalten bleibt und ihre rechtzeitige Erneuerung gewährleistet ist.

Die Forstbehörde kann nach Anhörung des Waldbesitzers Bewirtschaftungsmaßnahmen im Einzelfall anordnen.

#### Hinweise für die Waldfunktionenkartierung

Der Waldfunktionenkartierung kommt in diesem Bereich eine besondere Bedeutung zu. Durch sie werden die gesetzlichen Bodenschutzwälder inventarisiert und dargestellt.

Die Ausscheidung erfolgt nach folgenden Kriterien:

- Wald auf Steilhängen und größeren Steilstufen ab einer Neigung von 30°
- Wald auf Hängen mit einer Neigung unter 30°, die stark erosions- oder rutschgefährdet sind:
  - Mit starker Bodenerosion ist bei Flugsandböden (Binnendünen) zu rechnen.
  - Mit akuter Rutschgefahr ist vor allem bei tonigen Böden zu rechnen, wo Schmierschichten verbreitet sind.
- Wald in stark exponierten Lagen auf schmalen Graten, Rücken, Bergnasen und Hangrippen:
  - Hierunter fällt z. B. Wald auf Sandsteinfelsen des Elbsandsteingebirges.
- Wald auf ehemaligen Bergbauflächen mit nachfolgenden Eigenschaften:
  - Flächen, auf denen keine geschlossene Vegetationsdecke vorhanden ist und damit das Kippsubstrat ganz oder teilweise offenliegt (z. B. Kulturen, Jungwüchse)
  - Flächen, auf denen Auswirkungen von Erosion (z. B. Erosionsrinnen, Abrutschungen, Abbrüche) deutlich sichtbar sind, wie z. B. an Hangkanten, Böschungen, Terrassen und Uferbereichen von Tagebau-Restlöchern oder anderen Wasserflächen

- Hangkanten, Böschungen, Terrassen und Uferbereiche von Tagebau-Restlöchern oder anderen Wasserflächen, die aufgrund ihrer Neigung und/oder in Abhängigkeit von Substrat, Bodenzustand und Bestockung stark erosionsgefährdet sind
- Flächen mit keinflächig stark bewegtem Relief infolge von Erdrutschungen, Erdfällen (z. B. Altbergbaugebiete) sowie Fließsanden

Bodenschutzwald wird entsprechend dieser Kriterien abgegrenzt. Ein örtlicher Begang ist für die Ausscheidung in jedem Fall unerlässlich. Die ortsübliche Bekanntmachung wird durch die Waldfunktionenkartierung nicht ersetzt.

#### 1.1.2 Anlagenschutzwald nach Sächsischem Waldgesetz

#### Gesetzliche Grundlage

§ 29 Abs. 2 Nr. 2 SächsWaldG

#### Schutzzweck und -kriterien

Im Vordergrund steht hier der Schutz angrenzender Anlagen. Hierunter sind Waldflächen zu verstehen, die den Schutz von Siedlungen, Gebäuden, landwirtschaftlichen Grundstücken, Verkehrsanlagen und sonstigen Anlagen vor Erosion durch Wasser und Wind, vor Austrocknung, vor Steinschlag und vor schadverursachendem Abfluss von Oberflächenwasser gewährleisten.

#### Verfahren

Wälder in diesem Sinne können gemäß § 29 Abs. 5 SächsWaldG von der unteren Forstbehörde durch Rechtsverordnung zu Schutzwald erklärt werden. Zuvor sind der Waldbesitzer, die Gemeinde, die beteiligten Behörden sowie die öffentlichen Planungsträger zu hören.

#### Rechtliche Bedeutung

Die Erklärung kann mit Auflagen verbunden werden und Bewirtschaftungsvorschriften enthalten. Jeder Kahlhieb bedarf der Genehmigung der Forstbehörde. Der private Waldbesitzer hat gemäß § 33 Abs. 2 SächsWaldG Anspruch auf Entschädigung nach enteignungsrechtlichen Grundsätzen für die Nachteile, die ihm durch die Erklärung zum Schutzwald gemäß § 29 Abs. 2 SächsWaldG entstehen. Schutzwaldausweisungen sollen nur vorgenommen werden, wenn der Schutzzweck nicht bereits durch andere Rechtsvorschriften erreicht wird.

#### Hinweise für die Waldfunktionenkartierung

Der Anlagenschutzwald wird nachrichtlich in die Waldfunktionenkartierung übernommen.

#### 1.1.3 Straßenschutzwald nach Bundesfernstraßengesetz

#### Gesetzliche Grundlage

§ 10 Bundesfernstraßengesetz (FStrG)

#### Schutzzweck und -kriterien

Der Schutz von Verkehrsanlagen steht im Vordergrund. An Bundesfernstraßen kann Straßenschutzwald in einer Breite von 40 m, gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn, ausgewiesen werden.

#### Verfahren

Zuständig für die förmliche Festsetzung von Straßenschutzwald ist die Straßenbaubehörde im Einvernehmen mit der unteren Forstbehörde.

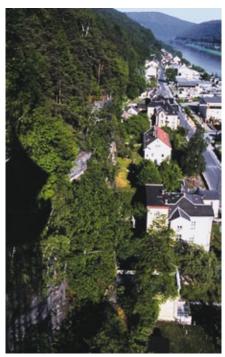
#### Rechtliche Bedeutung

Straßenschutzwald ist vom Waldbesitzer zu erhalten und ordnungsgemäß zu unterhalten.

#### Hinweise für die Waldfunktionenkartierung

Alle förmlich festgesetzten Straßenschutzwälder sind in die Waldfunktionenkartierung zu übernehmen.

## 1.2 Wald mit besonderen Schutzfunktionen



Wald schützt bauliche Anlagen vor Steinschlag

Zu unterscheiden ist zwischen Wald mit besonderer Bodenschutzfunktion, der vornehmlich seinen eigenen Standort schützt, und Wald mit besonderer Anlagenschutzfunktion, der durch den Bodenschutz auch angrenzende bauliche Anlagen schützt.

#### 1.2.1 Wald mit besonderer Bodenschutzfunktion

#### Definition

Wald mit besonderer Bodenschutzfunktion soll seinen Standort vor den Auswirkungen von Wasser- (Rinnen-, Flächenerosion) und Winderosion (Deflation), Aushagerung, Steinschlag, Rutschvorgängen und Bodenkriechen schützen.

#### Ausscheidungskriterien

Gebiete mit einer besonderen Bodenschutzfunktion sind im Landesentwicklungsplan Sachsen 2003 in der Karte 8 (Erläuterungskarte) dargestellt. Waldflächen in diesen Gebieten besitzen vorrangig die besondere Schutzfunktion, wenn gleichzeitig eines der nachfolgenden Ausscheidungskriterien zutrifft:

- Wald in den Mittelgebirgen (Erzgebirge, Elstergebirge, Oberlausitzer Bergland, Elbsandsteingebirge, Zittauer Gebirge) auf rauhen, ungeschützten Hochflächen und Bergkämmen mit extremen klimatischen Verhältnissen wie:
  - langer Schneebedeckung
  - starker Windeinwirkung
  - Nebelhäufigkeit
  - starker Rauhfrost- oder Rauhreifgefahr
- Wald zum Schutz vor Rutschgefahr:
  - Wald im Wassereinzugsgebiet oberhalb von Rutschhängen, wenn er durch Minderung des Oberflächenabflusses die Rutschgefahr auf tiefergelegenen Hangteilen abschwächt; insbesondere Standorte mit hoher Wasserhaltekapazität (tiefgründige, schwere Böden, Waldmoore)
- uferbegleitender Wald an Fließgewässern:
  - Wald in einer Breite von 30 bis 50 m vom Ufer aus, soweit er der Erhaltung der Flussufer dient, insbesondere an Prallufern rasch fließender Gewässer, bei großer Stofffracht
- Wald auf labilen Kippenböden
- Wald auf bodengeologischen und bodenkundlichen (z. B. Frostmusterböden, begrabene Böden) Besonderheiten

#### Waldbauliche Empfehlungen

Im Wald mit besonderer Bodenschutzfunktion gelten folgende waldbauliche Empfehlungen:

- Dauerbestockung mit plenter- und femelartigem Waldaufbau
- trupp- bis kleinflächige Behandlungsweise
- lange Produktions- und Verjüngungszeiträume
- hoher Anteil tief und intensiv wurzelnder Baumarten
- Naturnähe durch Standortgerechtigkeit (Übereinstimmung von Standort und Vegetation)

#### 1.2.2 Wald mit besonderer Anlagenschutzfunktion

#### **Definition**

Wald mit besonderer Anlagenschutzfunktion dient dem Schutz von Verkehrswegen und der Sicherheit des Verkehrs sowie dem Schutz sonstiger baulicher Anlagen und landwirtschaftlicher Grundstücke vor Erosion durch Wasser und Wind, Austrocknung und schadverursachendem Abfluss von Oberflächenwasser, Steinschlag, Abbrüchen und Rutschungen.

#### Ausscheidungskriterien

- Wald, der vor Steinschlag, Schneeverwehungen oder Abrutschungen sowie sonstigen Erosionen schützt:
  - Waldflächen beidseitig von Straßen- und Bahnkörpern, Siedlungen sowie von baulichen Anlagen; die Tiefe der Schutzzone ist dem Gefahrenbereich anzupassen

#### Waldbauliche Empfehlungen

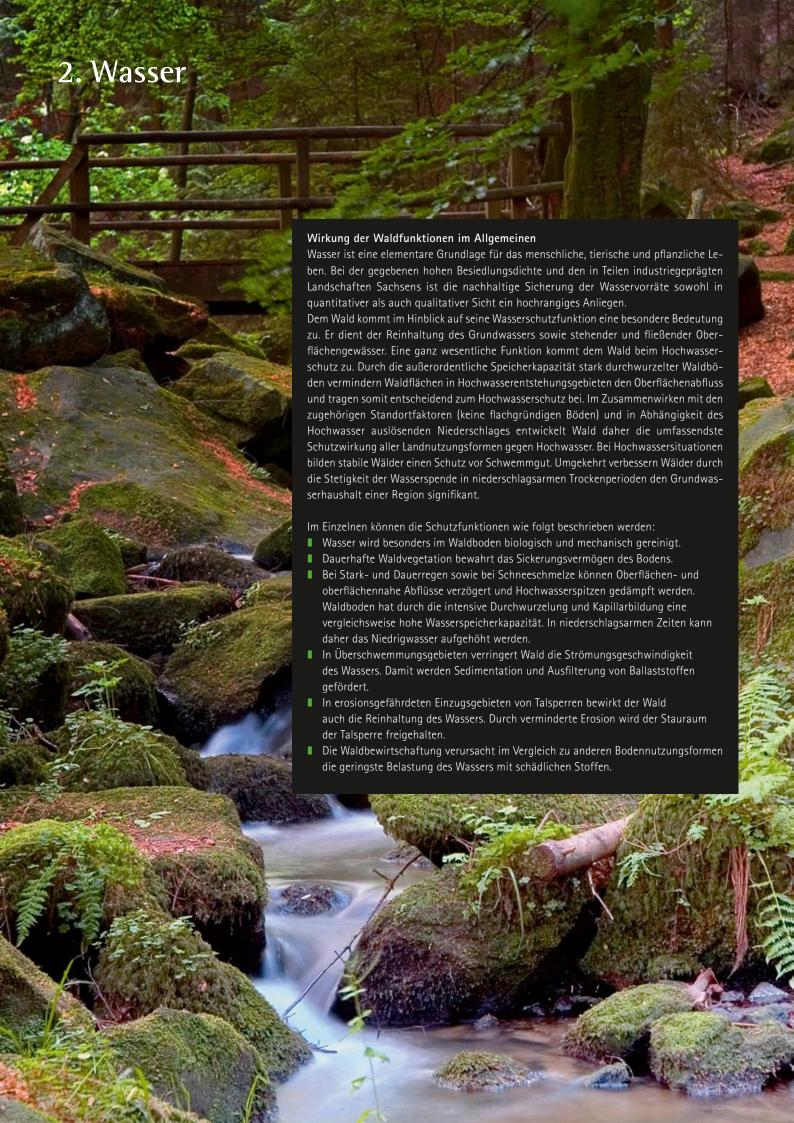
Im Wald mit besonderer Anlagenschutzfunktion gelten die folgenden waldbaulichen Empfehlungen:

- Erhaltung einer Dauerbestockung
- Förderung und Erhaltung einer stufigen Bestandesstruktur
- Förderung und Erhaltung eines stufigen Waldrandes (Außenrand)
- Traufförderung (Innenrand)
- Förderung und Erhaltung intensiv wurzelnder Laubbäume
- Vermeidung einer Überalterung des Bestandes
- Vermeidung von Kahlhieben

### 1.3 Darstellung in der Waldfunktionenkarte

Die ausgewiesenen Schutzfunktionen aus dem Funktionenbereich »Boden« werden in der Waldfunktionenkarte (Ausgabe WFKSuE) in der Farbe »braun« wie folgt dargestellt:





## 2.1 Wald mit gesetzlich vorgegebenen Schutzfunktionen

Bei den gesetzlichen Schutzfunktionen handelt es sich überwiegend um nach Wasserhaushaltsgesetz (WHG) in Verbindung mit Sächsischem Wassergesetz (SächsWG) förmlich festgesetzte Schutzgebiete, soweit sie Waldflächen betreffen. Dieses sind Wasserschutz-, Heilquellenschutz-, Überschwemmungs- und Hochwasserentstehungsgebiete. Überschwemmungsgebiete lassen sich nach dem Hochwasserereignis 2002 in Sachsen und der daraufhin erfolgten Rechtsnovellierung nochmals differenzieren in durch Rechtsverordnung festgesetzte Überschwemmungsgebiete und Überschwemmungsgebiete kraft Gesetz. Ebenfalls durch Rechtsverordnung werden seit 2006 Hochwasserentstehungsgebiete festgesetzt. Die Schutzgebiete werden im Wasserbuch eingetragen, welches die unteren Wasserbehörden führen.

Daneben bestehen Schutzwälder nach SächsWaldG.

Die Schutzbestimmungen sind in den jeweiligen Rechtsverordnungen der Gebiete fixiert und bei der örtlichen Bewirtschaftung zu beachten.

#### 2.1.1 Wasserschutzgebiet

#### Gesetzliche Grundlage

§§ 51 und 52 WHG i. V. m. §§ 48 und 139 SächsWG

#### Schutzzweck und -kriterien

Im Vordergrund steht die Wasserversorgung der Allgemeinheit. Wasserschutzgebiete sollen insbesondere:

- Gewässer im Interesse der derzeit bestehenden oder künftigen öffentlichen Wasserversorgung vor nachteiligen Einwirkungen schützen,
- das Grundwasser anreichern oder
- das schädliche Abfließen von Niederschlagswasser sowie das Abschwemmen und den Eintrag von Bodenbestandteilen, Dünge- oder Pflanzenschutzmitteln in Gewässer vermeiden.

Wasserschutzgebiete können in Zonen mit verschiedenen Schutzbestimmungen eingeteilt werden.

Trinkwasserschutzgebiete sollen wie folgt unterteilt werden:

#### ■ I Fassungszone

Schutz der Fassungsanlage und der unmittelbaren Umgebung vor jeglicher Verunreinigung und Beeinträchtigung

#### ■ II engere Schutzzone

insbesondere Schutz vor Verunreinigungen und sonstigen Beeinträchtigungen, die wegen der geringen Entfernung zur Gewinnungsanlage gefährlich sind

#### ■ III weitere Schutzzone

Schutz vor weitreichenden Beeinträchtigungen, insbesondere vor nicht oder nur schwer abbaubaren chemischen und radioaktiven Verunreinigungen, die geeignet sind, die menschliche Gesundheit zu schädigen



Aus bewaldeten Einzugsgebieten gewonnenes Grundwasser weist in der Regel eine hohe Wasserqualität auf und lässt sich meist ohne kostenintensive Wasseraufbereitung direkt als hochwertiges Trinkwasser nutzen.

#### Verfahren

Wasserschutzgebiete werden von der unteren Wasserbehörde durch Rechtsverordnung festgesetzt, geändert oder aufgehoben. Eine verbale und kartenmäßige Abgrenzung der Schutzgebiete ist Bestandteil der Rechtsverordnung. Das Verfahren wird im Einzelnen durch § 130 SächsWG geregelt.

#### Rechtliche Bedeutung

Mit der Rechtsverordnung werden die Schutzbestimmungen, insbesondere Handlungsverbote und/oder Nutzungsbeschränkungen für das Gebiet festgelegt.

Des Weiteren können die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken zur Duldung bestimmter Maßnahmen verpflichtet werden. Stellen diese Anforderungen einen enteignenden Eingriff dar oder führen sie zu nicht zumutbaren erhöhten Aufwendungen, kann sich hieraus ein Entschädigungs- oder Ausgleichsanspruch ableiten. Das Ausgleichsverfahren ist durch die Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft über Schutzbestimmungen und Ausgleichsleistungen für erhöhte Aufwendungen der Land- und Forstwirtschaft in Wasserschutzgebieten (SächsSchAVO) geregelt.

#### Hinweise für die Waldfunktionenkartierung

Alle durch Rechtsverordnung festgesetzten oder durch vorläufige Anordnung vorgesehenen (Trink-)Wasserschutzgebiete, die Waldflächen betreffen oder berühren, sind von den Wasserbehörden auf der Grundlage der wasserbuchlichen Eintragungen in die Waldfunktionenkartierung zu übernehmen (vorzugsweise durch zentralen Datenaustausch mit dem Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie). Allgemein werden die Wasserschutzgebiete in Trinkwasserschutzgebiete für Grundwasserfassungen sowie in Trinkwasserschutzgebiete für Talsperren eingeteilt und in Schutzzonen untergliedert. Es werden die Schutzzonen I, II und III unterschieden, wobei eine weitere Unterteilung der Schutzzone II bei Talsperren bzw. der Schutzzone III bei Grundwasserfassungen in Zonen A und B möglich ist.

#### 2.1.2 Heilquellenschutzgebiet

#### Gesetzliche Grundlage

§ 53 WHG i. V. m. §§ 46 und 48 SächsWG

#### Schutzzweck und -kriterien

Heilquellen sind natürlich zu Tage tretende oder künstlich erschlossene Wasservorkommen, die aufgrund ihrer chemischen Zusammensetzung, physikalischen Eigenschaften oder nach der Erfahrung geeignet sind, Heilzwecken zu dienen.

Die staatlich anerkannten Heilquellen (§ 46 Abs. 2 SächsWG) sollen durch die Ausweisung von Heilquellenschutzgebieten geschützt werden. Die Schutzwirkungen entsprechen denen der sonstigen Wasserschutzgebiete.

#### Verfahren

Über die Anerkennung zur staatlichen Heilquelle entscheidet die zuständige Gesundheitsbehörde im Einvernehmen mit der zuständigen Wasserbehörde.

Die Festsetzung eines Heilquellenschutzgebietes erfolgt im Einvernehmen mit der Gesundheitsbehörde analog den Wasserschutzgebieten. Das Verfahren wird im Einzelnen in den §§ 46, 48 i. V. m. § 130 SächsWG geregelt.

#### Rechtliche Bedeutung

Heilquellenschutzgebiete haben die gleiche rechtliche Bedeutung wie Wasserschutzgebiete. Darüber hinaus können auch außerhalb des Heilquellenschutzgebietes durch die zuständige Wasserbehörde Handlungen untersagt werden, wenn die Beschaffenheit oder der Bestand der Heilquelle gefährdet ist.

#### Hinweise für die Waldfunktionenkartierung

Heilquellenschutzgebiete stellen lediglich eine besondere Form von Wasserschutzgebieten dar. Sie sind nachrichtlich insbesondere auf Grundlage der wasserbuchlichen Eintragungen in die Waldfunktionenkartierung zu übernehmen (vorzugsweise durch zentralen Datenaustausch mit dem Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie) Heilquellenschutzgebiete werden ebenfalls in Schutzzonen eingeteilt. Die Gliederung von Heilquellenschutzzonen erfolgt nach quantitativer (Zone A und Zone B) oder qualitativer (Zone I, II und III) Schutzbedürftigkeit.

#### 2.1.3 Überschwemmungsgebiet

2.1.3.1 Überschwemmungsgebiet durch Rechtsverordnung

#### Gesetzliche Grundlage

§ 76 WHG i. V. m. § 100 Abs. 1 SächsWG

#### Schutzzweck und -kriterien

Als ein Überschwemmungsgebiet bezeichnet man das Areal zwischen oberirdischen Gewässern und Deichen oder Hochufern und sonstige Flächen, die bei Hochwasser überschwemmt bzw. durchflossen oder die für die Hochwasserentlastung oder Rückhaltung beansprucht werden. Im Vordergrund steht die Sicherung des schadlosen Abflusses von Hochwasser durch Freihaltung des Gebietes von Hindernissen. Andererseits werden Gebiete für die Hochwasserentlastung und -rückhaltung beansprucht. Besonders dort kommt dem Wald im Überschwemmungsgebiet eine primäre Schutzfunktion vor Hochwasserschäden zu. Insbesondere dienen Überschwemmungsgebiete:

- dem Erhalt oder der Verbesserung der ökologischen Strukturen der Gewässer und ihrer Überflutungsflächen,
- der Verhinderung erosionsfördernder Eingriffe,
- dem Erhalt oder der Rückgewinnung natürlicher Rückhalteflächen oder
- der Regelung des Hochwasserabflusses.

Überschwemmungsgebiete durch Rechtsverordnung stellen in ihrer Funktion natürliche Rückhalteflächen dar. Dabei soll mindestens ein Hochwasserereignis zu Grunde gelegt werden, mit dem statistisch einmal in hundert Jahren zu rechnen ist.

#### Verfahren

Überschwemmungsgebiete werden von der unteren Wasserbehörde durch Rechtsverordnung festgesetzt, geändert oder aufgehoben. Überschwemmungsgebiete werden im Wasserbuch geführt. Das Verfahren wird im Einzelnen durch § 130 SächsWG geregelt.

#### Rechtliche Bedeutung

Verbunden mit den Rechtsverordnungen sind in der Regel Gebote oder Verbote, die den schadlosen Abfluss des Hochwassers sichern.

In einem festgesetzten Überschwemmungsgebiet gelten laut Sächsischem Wassergesetz bestimmte Auflagen, welche eine Verschärfung der Hochwassergefahr durch bauliche Tätigkeiten oder anderes verhindern sollen.

#### Hinweise für die Waldfunktionenkartierung

Überschwemmungsgebiete unterscheiden sich in ihrem Schutzzweck wesentlich von den Wasserschutzgebieten. Sie nehmen eine Sonderstellung ein und werden wie die vorgenannten Schutzgebiete nachrichtlich von den Wasserbehörden auf Grundlage der wasserbuchlichen Eintragungen in die Waldfunktionenkartierung übernommen (vorzugsweise durch zentralen Datenaustausch mit dem Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie).

#### 2.1.3.2 Überschwemmungsgebiet kraft Gesetz

#### Gesetzliche Grundlage

§ 76 WHG i. V. m. § 100 Abs. 2 - 4 SächsWG

#### Schutzzweck und -kriterien

Der Schutzzweck ist analog wie bei den Überschwemmungsgebieten durch Rechtsverordnung gegeben (vgl. Pkt. 2.1.3.1).

Als Merkmale für die Abgrenzung dienen folgende Kriterien:

- Gelände zwischen Ufer und Deichen,
- Hochwasserschutzräume von Talsperren und Rückhaltebecken und/oder
- Gebiete, die bei einem Hochwasserereignis, mit dem statistisch einmal in hundert Jahren zu rechnen ist, überschwemmt werden.

#### Verfahren

Überschwemmungsgebiete dieser Kategorie bestehen kraft Gesetz und bedürfen keiner Festsetzung. Die gesetzliche Grundlage für die bei den Schutzkriterien zuletzt genannten Überschwemmungsgebiete ist befristet bis zum 31. Dezember 2012.

#### Rechtliche Bedeutung

Verbunden mit dem Schutzgebiet sind Handlungsgebote und -verbote, die den schadlosen Abfluss des Hochwassers sichern.

#### Hinweise für die Waldfunktionenkartierung

Die Überschwemmungsgebiete werden durch die untere Wasserbehörde öffentlich ausgelegt und als solche nachrichtlich in die Waldfunktionenkartierung übernommen, soweit Waldflächen betroffen sind.

#### 2.1.4 Hochwasserentstehungsgebiet

#### Gesetzliche Grundlage

§ 100 b Abs. 1 SächsWG

#### Schutzzweck und -kriterien

Hochwasserentstehungsgbiete sind Gebiete, insbesondere in den Mittelgebirgs- und Hügellandschaften, in denen bei Starkniederschlägen oder bei Schneeschmelze in kurzer Zeit starke oberirdische Abflüsse eintreten können, die zu einer Hochwassergefahr in den Fließgewässern und damit zu einer erheblichen Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung führen können. Ziel ist es, die Hochwassergefahr bereits in ihren Entstehungsgebieten zu minimieren. Daher ist in diesen Gebieten das natürliche Wasserversickerungs- und Wasserrückhaltevermögen der Böden zu erhalten und zu verbessern. Insbesondere sollten die Böden so weit wie möglich entsiegelt und geeignete Gebiete aufgeforstet werden.

#### Verfahren

Hochwasserentstehungsgbiete werden von der oberen Wasserbehörde durch Rechtsverordnung festgesetzt. Das Verfahren zur Festsetzung ist in § 130 SächsWG geregelt.

#### Rechtliche Bedeutung

Mit dem Erlass der Rechtsverordnung wird in diesen Gebieten für bestimmte bauliche sowie land- und forstwirtschaftliche Vorhaben eine wasserrechtliche Genehmigung erforderlich (z. B. Bau neuer Straßen, Umwandlung von Wald, Umwandlung von Grün- in Ackerland). Vorhabensbedingte Beeintächtigungen des Wasserversickerungs- oder Wasserrückhaltevermögens müssen in geeigneter Weise kompensiert werden und die Ausgleichsmaßnahmen in dem vom Vorhaben betroffenen Hochwasserentstehungsgebiet liegen.

#### Hinweise für die Waldfunktionenkartierung

Hochwasserentstehungsgebiete werden nachrichtlich von den Landesdirektionen in die Waldfunktionenkartierung übernommen.

#### 2.1.5 Wasserschutzwald nach Sächsischem Waldgesetz

#### Gesetzliche Grundlage

§ 29 Abs. 2 Nr. 1 SächsWaldG

#### Schutzzweck und -kriterien

Durch die Ausweisung von Wasserschutzwald soll Folgendes bezweckt werden:

- Schutz des Grundwassers und der Oberflächengewässer
- Sicherung der Wasservorräte
- Regulierung des Wasserhaushaltes

#### Verfahren

Wälder mit o.g. Schutzfunktion können gemäß § 29 Abs. 5 SächsWaldG von der unteren Forstbehörde durch Rechtsverordnung zu Schutzwald erklärt werden. Zuvor sind der Waldbesitzer, die Gemeinde, die beteiligten Behörden (insbesondere die Wasserbehörden) und die öffentlichen Planungsträger zu hören.

#### Rechtliche Bedeutung

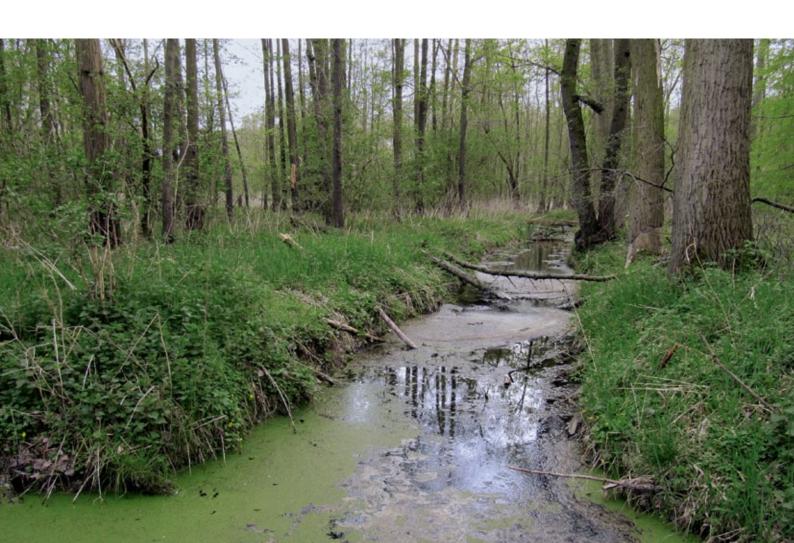
Die Erklärung kann mit Auflagen verbunden werden und Bewirtschaftungsvorschriften enthalten. Dessen ungeachtet bedarf jeder Kahlhieb der Genehmigung der Forstbehörde.

Der private Waldbesitzer hat gemäß § 33 Abs. 2 SächsWaldG Anspruch auf Entschädigung nach enteignungsrechtlichen Grundsätzen für die Nachteile, die ihm durch die Erklärung zum Schutzwald gemäß § 29 Abs. 2 SächsWaldG entstehen.

Schutzwaldausweisungen sollen nur vorgenommen werden, wenn der Schutzzweck nicht bereits durch andere Rechtsverordnungen (insbesondere der Wasserbehörde) erreicht wird.

#### Hinweise für die Waldfunktionenkartierung

Wasserschutzwald wird nachrichtlich in die Waldfunktionenkartierung übernommen.



## 2.2 Wald mit besonderen Schutzfunktionen



Auwald dient bei Hochwasserspitzen als natürliches Überschwemmungsgebiet

Neben den gesetzlichen Schutzfunktionen erfüllt der Wald noch weitere Wasserschutzfunktionen in besonderem Maße. Unterschiedliche Schutzzwecke machen eine Differenzierung in eine besondere Wasserschutzfunktion (Trink- und Brauchwasserschutz) und in eine besondere Hochwasserschutzfunktion erforderlich.

#### 2.2.1 Wald mit besonderer Wasserschutzfunktion

#### Definition

Wald mit besonderer Wasserschutzfunktion dient der Reinhaltung des Grundwassers stehender und fließender Gewässer sowie der Stetigkeit der Wasserspende über das in den gesetzlichen Schutzgebieten inhaltlich und räumlich festgelegte Maß hinaus.

#### Ausscheidungskriterien

- Wald um örtlich aktive Wassergewinnungsanlagen, der nicht nach SächsWG als Wasserschutzgebiet ausgeschieden worden ist
- Wald um f\u00f6rmlich festgesetzte Wasserschutzgebiete, soweit er \u00fcber die Grenzen des Wasserschutzgebietes hinaus eine besondere Bedeutung f\u00fcr die Anreicherung und Reinhaltung des Grundwassers hat
  - der Einzugsbereich mehrerer Wasserschutzgebiete (Wald zwischen den Wasserschutzgebieten)
  - Arrondierung von Wasserschutzgebieten in ihrer Flächenausdehnung und Lage
  - Wald im Hangeinzugsbereich von Wasserschutzgebieten
- Wald mit besonderer Bedeutung für den Quellenschutz
  - Wald um bedeutsame Quellgebiete in einem Abstand von etwa 250 m um den Quellflurrand
- Wald über unterirdischen Wasserläufen
  - Waldstreifen von ca. 250 m Breite über den Wasserläufen, soweit diese aus der topographischen Karte ersichtlich sind
- naturnaher, uferbegleitender Wald an Fließ- und Stillgewässern

#### Waldbauliche Empfehlungen

Für Waldflächen mit besonderer Wasserschutzfunktion gelten folgende waldbauliche Empfehlungen:

- Dauerbestockung
- Erhaltung bzw. Begründung von Mischbeständen
- stufiger Bestandesaufbau
- Verhinderung stärkerer Rohhumusauflagen (Baumartenwahl, Lockerung des Kronendaches, Vermeidung von Kahlhieben)
- Verzicht auf alle Pflanzenschutzmittel, die Wasser verunreinigen können (in Anhalt an die Vorgaben des Pflanzenschutzmittel-Verzeichnisses)
- Vermeidung von Schwermetall- und Aluminiumauswaschung durch Erhaltung bzw. Erhöhung des pH-Wertes im Boden

#### 2.2.2 Wald mit besonderer Hochwasserschutzfunktion

#### Definition

Wald mit besonderer Hochwasserschutzfunktion dient der Pufferung von Niederschlagsspitzen in unwettergefährdeten Gebieten und sorgt somit für eine Stetigkeit der Wasserspende und eine Erhöhung von Niedrigwasser. Er schützt dadurch vor Hochwasser über das in den gesetzlichen Schutzgebieten inhaltlich und räumlich festgelegte Maß hinaus.

#### Ausscheidungskriterien

Gebiete mit besonderer Hochwasserschutzfunktion von Wald sind im Landesentwicklungsplan Sachsen 2003 in der Karte 10 (Erläuterungskarte) dargestellt. Waldflächen in diesen Gebieten besitzen grundsätzlich die besondere Schutzfunktion und sind demzufolge als solche in die Waldfunktionenkartierung aufzunehmen. Darüber hinaus gelten folgende Ausscheidungskriterien:

- Wald mit besonderer Bedeutung für die Sicherung einer möglichst ausgeglicheneren Wasserspende:
  - Regionen mit besonders hohen Jahres- und/oder Spitzenniederschlägen
  - schneereiche Lagen
  - Lagen in besonders stark hängigem Gelände

Die Ausscheidung erfolgt in enger Zusammenarbeit mit den örtlich zuständigen Verbänden für Wasserwirtschaft beziehungsweise mit dem Deutschen Wetterdienst.

- Wald im Einzugsgebiet von Wildbächen:
  - in leicht hängigem Gelände der Wald parallel zum Wildbach in einem Abstand von etwa 250 m
  - in steilem Gelände in einem Abstand von mindestens 500 m bzw. bis zur oberen Hangkante

Aus kartographischen Gründen ist die gutachtliche Abgrenzung der besonderen Hochwasserschutzfunktion über alle Landnutzungsarten hinweg zu führen, sie kann also auch außerhalb des Waldes verlaufen. Die besondere Hochwasserschutzfunktion bezieht sich aber ausschließlich auf die innerhalb der Grenze befindlichen Waldflächen, nicht auf die sonstigen Flächen.

#### Waldbauliche Empfehlungen

Für die Waldflächen mit besonderer Hochwasserschutzfunktion gelten folgende waldbauliche Empfehlungen:

- Dauerbestockung
- Erhaltung bzw. Begründung von Mischbeständen mit einem hohen Anteil wintergrüner Nadelbaumarten
- stufiger Bestandesaufbau
- Verhinderung stärkerer Rohhumusauflagen (Baumartenwahl, Lockerung des Kronendaches, Vermeidung von Kahlhieben)

### 2.3 Darstellung in der Waldfunktionenkarte

Die ausgewiesenen Schutzfunktionen aus dem Funktionenbereich »Wasser« werden in der Waldfunktionenkarte (Ausgabe WFKSuE) in der Farbe »blau« wie folgt dargestellt:





## 3.1 Wald mit gesetzlich vorgegebenen Schutzfunktionen

Nach SächsWaldG förmlich festgesetzter Schutzwald, wobei nach den jeweiligen Schutzzwecken Klima-, Immissions- oder Lärmschutz zu differenzieren ist.

#### 3.1.1 Klimaschutzwald nach Sächsischem Waldgesetz

#### Gesetzliche Grundlage

§ 29 Abs. 2 Nr. 2 SächsWaldG

#### Schutzzweck und -kriterien

Im Vordergrund steht das Allgemeinwohl, das durch die spezielle Schutzfunktion des Waldes geschützt und bewahrt wird.

Der Klimaschutz begründet sich aus dem Schutz von Siedlungen, Gebäuden, landwirtschaftlichen Grundstücken, Verkehrsanlagen und sonstigen Anlagen vor Austrocknung und schadensverursachendem Abfluss von Oberflächenwasser sowie vor Erosion durch Wasser und Wind.

Wald hat eine hohe Bedeutung für die Luftqualität und das Klima dichtbesiedelter Gebiete.

#### Verfahren

Die Unterschutzstellung erfolgt gemäß § 29 Abs. 5 SächsWaldG von der unteren Forstbehörde durch Rechtsverordnung. Zuvor sind der Waldbesitzer, die Gemeinde, die beteiligten Behörden und die öffentlichen Planungsträger zu hören.

#### Rechtliche Bedeutung

Die Rechtsverordnung kann mit Auflagen verbunden werden und Bewirtschaftungsvorschriften enthalten. Jeder Kahlhieb bedarf der Genehmigung der Forstbehörde. Der private Waldbesitzer hat gemäß § 33 Abs. 2 SächsWaldG Anspruch auf Entschädigung nach enteignungsrechtlichen Grundsätzen für die Nachteile, die ihm durch die Erklärung zum Schutzwald gemäß § 29 Abs. 2 SächsWaldG entstehen.

Schutzwaldausweisungen sollen nur vorgenommen werden, wenn der Schutzzweck nicht bereits durch andere Rechtsvorschriften erreicht wird.

#### Hinweise für die Waldfunktionenkartierung

Der durch Rechtsverordnung festgesetzte Klimaschutzwald wird in die Waldfunktionenkartierung übernommen.

#### 3.1.2 Immissionsschutzwald nach Sächsischem Waldgesetz

#### Gesetzliche Grundlage

§ 29 Abs. 2 Nr. 3 SächsWaldG

#### Schutzzweck und -kriterien

Im Vordergrund steht das Allgemeinwohl, das durch die spezielle Schutzfunktion des Waldes geschützt und bewahrt wird.

Der Immissionsschutz begründet sich aus der Abwehr der durch Luftverunreinigung bedingten Gefahren und der Vermeidung von damit einhergehenden erheblichen Nachteilen oder Belästigungen durch Smog.

#### Verfahren

Die Unterschutzstellung erfolgt gemäß § 29 Abs. 5 SächsWaldG von der unteren Forstbehörde durch Rechtsverordnung. Zuvor sind der Waldbesitzer, die Gemeinde, die beteiligten Behörden und die öffentlichen Planungsträger zu hören.

#### Rechtliche Bedeutung

Die Rechtsverordnung kann mit Auflagen verbunden werden und Bewirtschaftungsvorschriften enthalten. Jeder Kahlhieb bedarf der Genehmigung der Forstbehörde. Der private Waldbesitzer hat gemäß § 33 Abs. 2 SächsWaldG Anspruch auf Entschädigung nach enteignungsrechtlichen Grundsätzen für die Nachteile, die ihm durch die Erklärung zum Schutzwald gemäß § 29 Abs. 2 SächsWaldG entstehen.

Schutzwaldausweisungen sollen nur vorgenommen werden, wenn der Schutzzweck nicht bereits durch andere Rechtsvorschriften erreicht wird.

#### Hinweise für die Waldfunktionenkartierung

Der durch Rechtsverordnung festgesetzte Immissionsschutzwald wird in die Waldfunktionenkartierung übernommen. Als zusätzliche Information können bedeutende Emittenten lagegerecht dargestellt werden.

#### 3.1.3 Lärmschutzwald nach Sächsischem Waldgesetz

#### Gesetzliche Grundlage

§ 29 Abs. 2 Nr. 3 SächsWaldG

#### Schutzzweck und -kriterien

Im Vordergrund steht das Allgemeinwohl, das durch die spezielle Schutzfunktion des Waldes geschützt und bewahrt wird.

Der Lärmschutz begründet sich aus der Abwehr oder Vermeidung der durch Lärm bedingten Gefahren, erheblichen Nachteilen oder erheblichen Belästigungen.

#### Verfahren

Die Unterschutzstellung erfolgt gemäß § 29 Abs. 5 SächsWaldG von der unteren Forstbehörde durch Rechtsverordnung. Zuvor sind der Waldbesitzer, die Gemeinde, die beteiligten Behörden und die öffentlichen Planungsträger zu hören.

#### Rechtliche Bedeutung

Die Rechtsverordnung kann mit Auflagen verbunden werden und Bewirtschaftungsvorschriften enthalten. Jeder Kahlhieb bedarf der Genehmigung der Forstbehörde. Der private Waldbesitzer hat gemäß § 33 Abs. 2 SächsWaldG Anspruch auf Entschädigung nach enteignungsrechtlichen Grundsätzen für die Nachteile, die ihm durch die Erklärung zum Schutzwald gemäß § 29 Abs. 2 SächsWaldG entstehen.

Schutzwaldausweisungen sollen nur vorgenommen werden, wenn der Schutzzweck nicht bereits durch andere Rechtsvorschriften erreicht wird.

#### Hinweise für die Waldfunktionenkartierung

Der durch Rechtsverordnung festgesetzte Lärmschutzwald wird in die Waldfunktionenkartierung übernommen.

#### 3.2 Wald mit besonderen Schutzfunktionen

Im Prinzip werden hierunter dieselben Schutzzwecke verstanden, wie sie im vorhergehenden Abschnitt beschrieben worden sind. Die unter dieser Kategorie erfassten Waldflächen schützen den Menschen über das Medium »Luft«. Sie können auch als Grundlage für eine mögliche Festsetzung als entsprechender (gesetzlich ausgewiesener) Schutzwald Bedeutung erlangen; sozusagen als potentielle »Vorstufe« für den im Funktionenbereich Luft nach SächsWaldG förmlich festgesetzten Schutzwald.

Der Klimaschutz ist dabei zu differenzieren in eine lokale, das »Einzelobjekt« schützende sowie in eine regionale, die Allgemeinheit schützende Wirkung.

#### 3.2.1 Wald mit besonderer Klimaschutzfunktion

#### 3.2.1.1 Wald mit besonderer lokaler Klimaschutzfunktion

#### Definition

Wald mit besonderer lokaler Klimaschutzfunktion bewahrt Wohnstätten, Erholungsanlagen sowie landwirtschaftliche Sonderkulturen vor Kaltluftschäden und vor nachteiligen Windeinwirkungen.

#### Ausscheidungskriterien

- Wald in direkter Nachbarschaft von Wohn- oder Erholungsanlagen, wenn er dort unerwünschte Wind- oder Kaltlufteinwirkungen verhindert:
  - in Angrenzung an Kleingartenflächen, Freibäder, Sportflächen usw.
- Wald in direkter Nachbarschaft von landwirtschaftlichen Sonderkulturen:
  - in Angrenzung an frostempfindliche Kulturflächen (Gemüseanbau, Weinbau, Tabak usw.) soweit der Wald in der Lage ist, diese Flächen vor Wind oder Kaltluft zu schützen (Tiefe ca. 100 m)

#### Waldbauliche Empfehlungen

Im Wald mit besonderer lokaler Klimaschutzfunktion gelten die folgenden waldbaulichen Empfehlungen:

- Erhaltung einer Dauerbestockung
- Erhaltung bzw. Schaffung von Strukturvielfalt (Mehrschichtigkeit)
- Erhaltung bzw. Schaffung einer ausgeglichenen Laub-/Nadelbaummischung
- Förderung von wind-/frostresistenten Baumarten

#### 3.2.1.2 Wald mit besonderer regionaler Klimaschutzfunktion

#### **Definition**

Wald mit besonderer regionaler Klimaschutzfunktion verbessert das Klima und die Luftqualität durch Luftaustausch infolge von Temperaturunterschieden zwischen der Waldfläche und seiner Umgebung. Zudem verstärkt der Wald Luftturbulenzen, wodurch die Luftqualität ebenfalls verbessert wird. Wald fördert auf regionaler Ebene einen Luftmassenaustausch und beeinflusst damit das urbane Klima.



Lärmschutzwald entlang einer Autobahn

#### Ausscheidungskriterien

Gebiete mit besonderer regionaler Klimaschutzfunktion von Wald sind im Landesentwicklungsplan Sachsen 2003 in der Karte 10 (Erläuterungskarte) dargestellt. Waldflächen in diesen Gebieten besitzen grundsätzlich die besondere Schutzfunktion und sind demzufolge als solche in die Waldfunktionenkartierung aufzunehmen. Darüber hinaus gelten folgende Ausscheidungskriterien:

- Wald in Nachbarschaft von Städten mit mehr als 40 000 Einwohnern, oder von Städten mit mehr als 20 000 Einwohnern, soweit diese in Verdichtungsräumen oder in verdichteten Bereichen im ländlichen Raum gemäß des Landesentwicklungsplanes Sachsen 2003 liegen:
  - der Wald innerhalb eines bestimmten Kreises um den Mittelpunkt solcher Städte; dabei entspricht der Radius des Kreises der Horizontalausdehnung der betreffenden Stadt
  - die kartographische Abgrenzung dieser Waldfunktion ist dem Relief oder anderen topographischen Linien sowie der Schwachwindrichtung sinnvoll anzugleichen

#### Waldbauliche Empfehlungen

Im Wald mit besonderer regionaler Klimaschutzfunktion gelten die folgenden waldbaulichen Empfehlungen:

- Erhaltung bzw. Schaffung einer standortgerechten Bestockung
- stufiger Waldaufbau
- keine größeren Kahlhiebe

#### 3.2.2 Wald mit besonderer Immissionsschutzfunktion

#### **Definition**

Wald mit besonderer Immissionsschutzfunktion mindert schädliche oder belastende Einwirkungen, besonders durch Stäube, Aerosole und Gase. Er schützt damit Wohn-, Arbeits- und Erholungsbereiche, land- und forstwirtschaftliche Flächen sowie andere schutzbedürftige Objekte vor nachteiligen Wirkungen dieser Immissionen.

#### Ausscheidungskriterien

- Wald der auf Grund seiner Größe und durch seine Lage zwischen einer Emissionsquelle und einem schützenswerten Objekt geeignet ist, Immissionen zu absorbieren:
  - Wald innerhalb bestimmter Schutzabstände zwischen Emittenten und Wohngebieten (siehe Anlage 1, Tab. 1)
  - Als zusätzliche Information können auch bedeutende Emittenten in der Waldfunktionenkarte dargestellt werden.

#### Waldbauliche Empfehlungen

Im Wald mit besonderer Immissionsschutzfunktion gelten die folgenden waldbaulichen Empfehlungen:

- Förderung von entsprechend immissionstoleranten Baumarten
- Erhaltung eines geschlossenen Waldrandes
- Erhaltung auch stark immissionsgeschädigter Wälder (hinhaltender Widerstand)
- frühzeitiger Voranbau in deutlich geschädigten Wäldern

#### 3.2.3 Wald mit besonderer Lärmschutzfunktion

#### **Definition**

Wald mit besonderer Lärmschutzfunktion ist eine Sonderform des Immissionsschutzwaldes. Wald mindert die Lärmbelästigung (z.B. durch Verkehrs- und Industrieanlagen), indem er Schallwellen absorbiert. Differenziert wird zwischen punktuellen Lärmquellen und Lärm an Lärmtrassen (Verkehrsstraßen).

#### Ausscheidungskriterien

- Waldflächen, die ein konkretes Objekt (z. B. Schule, Krankenhaus, Erholungsgebiet, Siedlung) vor Lärmbelästigungen an Lärmtrassen schützen:
  - Wald als Lärmschutzriegel entsprechend der Beschreibung laut Anlage 1
- Waldflächen, die ein konkretes Objekt vor punktuellen Lärmquellen schützen:
  - Wald im Umkreis der Lärmquelle analog den Ausscheidungskriterien wie unter Nr. 3.2.2 (Anlage 1, Tab. 1)

#### Waldbauliche Empfehlungen

Im Wald mit besonderer Lärmschutzfunktion gelten die folgenden waldbaulichen Empfehlungen:

- Erhaltung einer Dauerbestockung
- Erhaltung und Förderung von Mischbeständen mit hohem Nadelbaumanteil
- vertikal geschlossene Bestandesstruktur (dichtes Unterholz)
- hohe Bestockungsdichte
- stufiger, dichter Waldrand

### 3.3 Darstellung in der Waldfunktionenkarte

Die ausgewiesenen Schutzfunktionen aus dem Funktionenbereich »Luft« werden in der Waldfunktionenkarte (Ausgabe WFKSuE) in der Farbe »orange« wie folgt dargestellt:







## 4.1 Wald mit gesetzlich vorgegebenen Schutzfunktionen

Hierzu zählen in erster Linie förmlich festgesetzte Schutzgebiete nach dem Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) / Sächsischen Naturschutzgesetz (SächsNatSchG), aber auch solche nach dem Sächsischen Landesjagdgesetz (SächsLJagdG) sowie Schutzwald nach SächsWaldG.

Ergänzend zu den Rechtsverordnungen für die Schutzgebiete nach Naturschutzrecht können, soweit es zur Erreichung des Schutzzwecks erforderlich ist, Pflege- und Entwicklungspläne erstellt werden, welche bei allen Wirtschaftsmaßnahmen zu berücksichtigen sind. Schutzgebiete unterliegen in der Regel einer Kennzeichnungspflicht. Sie werden u.a. beim Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie in Verzeichnissen dokumentiert.

#### 4.1.1 Nationalpark

#### Gesetzliche Grundlage

§ 24 BNatSchG i. V. m. § 17 SächsNatSchG

#### Schutzzweck und -kriterien

Nationalparke sind einheitlich zu schützende Gebiete, die

- großräumig, weitgehend unzerschnitten und von besonderer Eigenart sind,
- in einem überwiegenden Teil ihres Gebiets die Voraussetzungen eines Naturschutzgebiets erfüllen und
- sich in einem überwiegenden Teil ihres Gebiets in einem vom Menschen nicht oder wenig beeinflussten Zustand befinden oder geeignet sind, sich in einen Zustand zu entwickeln oder in einen Zustand entwickelt zu werden, der einen möglichst ungestörten Ablauf der Naturvorgänge in ihrer natürlichen Dynamik gewährleistet.

Nationalparke haben zum Ziel, in einem überwiegenden Teil ihres Gebiets den möglichst ungestörten Ablauf der Naturvorgänge in ihrer natürlichen Dynamik zu gewährleisten. Soweit es der Schutzzweck erlaubt, sollen Nationalparke auch der wissenschaftlichen Umweltbeobachtung, der naturkundlichen Bildung und dem Naturerlebnis der Bevölkerung dienen und sind unter Berücksichtigung ihres besonderen Schutzzwecks weitgehend wie Naturschutzgebiete zu schützen.

#### Verfahren

Nationalparke werden von der obersten Naturschutzbehörde durch Rechtsverordnung festgesetzt. Im Einzelnen ist das Verfahren der Unterschutzstellung in § 51 SächsNatSchG geregelt. Der Staatsbetrieb Sachsenforst ist als Amt für Großschutzgebiete für die »Nationalparkregion Sächsische Schweiz« (Nationalpark und Landschaftsschutzgebiet Sächsische Schweiz) als derzeit einziges Schutzgebiet dieser Kategorie im Freistaat Sachsen zuständig.

#### Rechtliche Bedeutung

Im Nationalpark sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung, nachteiligen Veränderung des Schutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer sonstigen erheblichen Störung führen. Weiterhin bedürfen bestimmte Handlungen der vorherigen schriftlichen Erlaubnis der oberen Naturschutzbehörde. Die einzelnen Bestimmungen für den Nationalpark Sächsische Schweiz, u. a. auch hinsichtlich Verbote, Erlaubnisvorbehalte und zulässige Handlungen sind in der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft über die Nationalparkregion Sächsische Schweiz aufgeführt.

Im Nationalpark Sächsische Schweiz sind drei Schutzzonen mit differenzierten Regelungen und Einschränkungen (Naturzone A, Naturzone B, Pflegezone) sowie zur Regelung der Erholungsnutzung die Kernzone ausgewiesen worden.



Schutzgebietsausweisung im Wald, eine sehr häufige Waldfunktion im Themenbereich Natur

#### Hinweise für die Waldfunktionenkartierung

Die Abgrenzung des Nationalparks Sächsische Schweiz einschließlich seiner Zonierung wird digital vom Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie übernommen.

#### 4.1.2 Natura 2000

4.1.2.1 Fauna-Flora-Habitat-Gebiet (FFH)

#### Gesetzliche Grundlage

Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) § 32 BNatSchG i. V. m. § 22a SächsNatSchG

#### Schutzzweck und -kriterien

Erhaltung der biologischen Vielfalt durch den Schutz der natürlichen Lebensräume (nach Anhang I der FFH-Richtlinie) sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (nach Anhang II der Richtlinie) auf gesamteuropäischer Ebene sowie – gemeinsam mit den Vogelschutzgebieten (vgl. 4.1.2.2) – Bildung des kohärenten ökologischen Netzes »Natura 2000«.

#### Verfahren

Meldung der in Frage kommenden Schutzgebiete auf Länderebene an die Bundesregierung bzw. auf nationaler Ebene an die Europäische Kommission. Die nationale Meldeliste wird von der EU-Kommission geprüft. Ein Gebiet gilt als Meldegebiet, sofern es in die nationale Meldeliste – bekannt gemacht im Bundesanzeiger – aufgenommen ist. Das Meldeverfahren ist zwischenzeitlich abgeschlossen.

#### Rechtliche Bedeutung

Vorgesehen ist bis Ende 2010 für alle FFH-Gebiete Managementpläne als behördenverbindliche Fachpläne zu erstellen und Grundschutzverordnungen festzusetzen.

In einem Meldegebiet sind alle Vorhaben, Maßnahmen, Veränderungen oder Störungen, die zu erheblichen Beeinträchtigungen des Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteilen führen können, unzulässig (Verschlechterungsverbot).

#### Hinweise für die Waldfunktionenkartierung

FFH-Gebiete werden einschließlich ihrer Lebensraumtypen und Arthabitate digital vom Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie übernommen, sofern sie in die nationale Meldeliste aufgenommen worden sind. Vielfach sind sie deckungsgleich mit weiteren Schutzgebieten gemäß BNatSchG und SächsNatSchG.

#### 4.1.2.2 Vogelschutzgebiet (SPA)

#### Gesetzliche Grundlage

Richtlinie 79/409/EWG (Vogelschutzrichtlinie) § 32 BNatSchG i. V. m. § 22a SächsNatSchG

#### Schutzzweck und -kriterien

Schutz sämtlicher in Europa wild lebender Vogelarten und ihrer Lebensräume unter besonderer Berücksichtigung der Zugvögel sowie – gemeinsam mit den FFH-Gebieten (vgl. Kap. 4.1.2.1) – Bildung des kohärenten ökologischen Netzes »Natura 2000«.

#### Verfahren

Meldung der in Frage kommenden europäischen Vogelschutzgebiete (SPA) auf Länderebene an die Bundesregierung bzw. auf nationaler Ebene an die Europäische Kommission. Die nationale Meldeliste wurde von der EU-Kommision 1993 geprüft und bestätigt. Ein Gebiet gilt als Meldegebiet, sofern es in die nationale Meldeliste – bekannt gemacht im Bundesanzeiger – aufgenommen ist. Das Meldeverfahren ist zwischenzeitlich abgeschlossen.

#### Rechtliche Bedeutung

Für die Sicherung der Gebiete kommen mehrere Wege in Frage. Auf eine rechtliche Unterschutzstellung soll verzichtet werden, wenn der Schutzzweck auch anderweitig erreicht werden kann. Soweit dies zur Erreichung der Erhaltungsziele erforderlich ist, können Managementpläne (behördenverbindliche Fachpläne) aufgestellt werden.

In einem Meldegebiet sind alle Vorhaben, Maßnahmen, Veränderungen oder Störungen, die zu erheblichen Beeinträchtigungen des Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteilen führen können, unzulässig (Verschlechterungsverbot).

#### Hinweise für die Waldfunktionenkartierung

Europäische Vogelschutzgebiete werden digital vom Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie übernommen, sofern sie in die nationale Meldeliste aufgenommen worden sind.

#### 4.1.3 Naturschutzgebiet

#### Gesetzliche Grundlage

§ 23 BNatSchG i. V. m. §§ 16 und 64 SächsNatSchG

#### Schutzzweck und -kriterien

Als Naturschutzgebiet können durch Rechtsverordnung Gebiete festgesetzt werden, in denen ein besonderer Schutz von Natur und Landschaft in ihrer Ganzheit oder in einzelnen Teilen erforderlich ist:

- zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung von Lebensstätten, Biotopen oder Lebensgemeinschaften bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten,
- aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen oder landeskundlichen Gründen oder
- wegen ihrer Seltenheit, besonderen Eigenart oder hervorragenden Schönheit.

#### Verfahren

Zuständig für die Unterschutzstellung sind die unteren Naturschutzbehörden. Das Verfahren wird im § 51 SächsNatSchG beschrieben. Teile von Natur und Landschaft, deren Schutz beabsichtigt ist, können gemäß § 22 Abs. 3 BNatSchG befristet einstweilig sichergestellt werden, wenn zu befürchten ist, dass durch Veränderungen oder Störungen der beabsichtigte Schutzzweck gefährdet wird.

#### Rechtliche Bedeutung

Alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Schutzgebiets oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können, sind nach Maßgabe näherer Bestimmungen in der Rechtsverordnung verboten. Soweit es der Schutzzweck erlaubt können Naturschutzgebiete der Allgemeinheit zugänglich gemacht werden.

#### Hinweise für die Waldfunktionenkartierung

Die Naturschutzgebiete werden mit ihrer Zonierung digital vom Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie in die Waldfunktionenkartierung übernommen.

#### 4.1.4 Naturdenkmal (Flächennaturdenkmal und Einzelgebilde der Natur)

#### Gesetzliche Grundlage

§ 28 BNatSchG i. V. m. §§ 21 und 64 SächsNatSchG

#### Schutzzweck und -kriterien

Durch Rechtsverordnung oder Einzelanordnung können Gebiete mit einer Fläche bis zu 5 ha (Flächennaturdenkmale) oder Einzelgebilde der Natur (Naturgebilde) als Naturdenkmale festgesetzt werden, wenn deren Schutz und Erhaltung erforderlich ist:

- aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen oder landeskundlichen Gründen,
- wegen ihrer Seltenheit, Eigenart oder Schönheit oder
- zur Sicherung von Lebensgemeinschaften oder Lebensstätten bestimmter Tiere und Pflanzen.

#### Verfahren

Zuständig für die Unterschutzstellung sind die unteren Naturschutzbehörden. Das Verfahren ist im Einzelnen im § 51 SächsNatSchG geregelt.

#### Rechtliche Bedeutung

Die Beseitigung des Naturdenkmals sowie alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturdenkmals führen können, sind nach Maßgabe näherer Bestimmungen verboten.

#### Hinweise für die Waldfunktionenkartierung

Die Naturdenkmale werden digital von den unteren Naturschutzbehörden in die Waldfunktionenkartierung übernommen.

#### 4.1.5 Naturwaldzelle und waldbestocktes Schutzgebiet

#### Gesetzliche Grundlage

§ 29 Abs. 3 SächsWaldG

#### Schutzzweck und -kriterien

Zum Schutzwald können Naturwaldzellen ohne Bewirtschaftung und waldbestockte Schutzgebiete (insbesondere Naturschutzgebiete, Flächennaturdenkmale und Teile von geschützten Parken) erklärt werden. Naturwaldzellen dienen dem Schutz und der Erforschung sowie Dokumentation repräsentativer, naturnaher Waldgesellschaften sowie den Belangen des Biotop- und Artenschutzes.

#### Verfahren

Naturwaldzellen und waldbestockte Schutzgebiete können von der unteren Forstbehörde gemäß § 29 Abs. 6 SächsWaldG als Schutzwald durch Erklärung festgesetzt werden. Die Erklärung bedarf der Zustimmung des Waldbesitzers. Zuvor sind die Besitzer angrenzenden Waldes anzuhören. Die Erklärung entspricht einem Verwaltungsakt.

#### Rechtliche Bedeutung

In Naturwaldzellen ist eine Bewirtschaftung unzulässig.

#### Hinweise für die Waldfunktionenkartierung

Den jeweiligen Naturwaldzellen sind i. d. R. standörtlich und bestandesstrukturell vergleichbare, benachbarte und bewirtschaftete Referenzflächen zugeordnet. Diese haben die Waldfunktion von Wald für Forschung und Lehre (vgl. Kap. 4.2.6). In die Waldfunktionenkartierung werden die Naturwaldzellen und ihre Referenzflächen sowie die waldbestockten Schutzgebiete übernommen.

#### 4.1.6 Wildschutzgebiet

#### Gesetzliche Grundlage

§ 21 SächsLJagdG

#### Schutzzweck und -kriterien

Im Vordergrund stehen:

- der Schutz und die Erhaltung bestimmter Wildarten,
- die Wildschadensverhütung oder
- die Wildforschung.

Insbesondere sollen dabei Flächen berücksichtigt werden, auf denen sich das Wild zum Brüten, Setzen oder zur Rast bevorzugt aufhält.

#### Verfahren

Zuständig für die Unterschutzstellung ist gemäß § 54 SächsLJagdG die untere Jagdbehörde. Die Festsetzung erfolgt durch Rechtsverordnung im Einvernehmen mit der Naturschutzbehörde. Vor Erlass der Rechtsverordnung sind die betroffenen Eigentümer oder sonstigen Berechtigten zu hören.

#### Rechtliche Bedeutung

In Wildschutzgebieten kann das Betreten von Flächen und nichtöffentlichen Wegen zeitweise, insbesondere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht- und Mauserzeiten verboten oder beschränkt werden. Die ordnungsgemäße forstwirtschaftliche Nutzung bleibt grundsätzlich unberührt.

#### Hinweise für die Waldfunktionenkartierung

Wald betreffende Wildschutzgebiete sind in die Waldfunktionenkartierung zu übernehmen.

#### 4.1.7 Geschütztes Biotop

#### Gesetzliche Grundlage

§ 30 BNatSchG i. V. m. § 26 SächsNatSchG und VwV Biotopschutz

#### Schutzzweck und -kriterien

Bestimmte Teile von Natur und Landschaft, die eine besondere Bedeutung als Biotope haben, werden gesetzlich geschützt.

Dazu zählen nach Bundesrecht folgende in Sachsen vorkommende Biotope:

- natürliche oder naturnahe Bereiche fließender und stehender Binnengewässer einschließlich ihrer Ufer und der dazugehörigen uferbegleitenden natürlichen oder naturnahen Vegetation sowie ihrer natürlichen oder naturnahen Verlandungsbereiche, Altarme und regelmäßig überschwemmten Bereiche
- Moore, Sümpfe, Röhrichte, Großseggenrieder, seggen- und binsenreiche Nasswiesen, Quellbereiche
- offene Binnendünen, offene natürliche Block-, Schutt- und Geröllhalden, Lehm- und Lösswände, Zwergstrauch-, Ginster- und Wacholderheiden, Borstgrasrasen, Trockenrasen, Schwermetallrasen, Wälder und Gebüsche trockenwarmer Standorte
- Bruch-, Sumpf- und Auenwälder, Schlucht-, Blockhalden- und Hangschuttwälder
- offene Felsbildungen

Zusätzlich sind nach Landesrecht geschützt:

- Halbtrockenrasen, magere Frisch- und Bergwiesen
- Staudensäume von Wäldern und Gebüschen trockenwarmer Standorte, höhlenreiche Altholzinseln und höhlenreiche Einzelbäume
- Serpentinitfelsfluren
- Streuobstwiesen, Stollen früherer Bergwerke sowie in der freien Landschaft befindliche Steinrücken, Hohlwege und Trockenmauern

#### Verfahren

Geschützte Biotope bestehen kraft Gesetz ohne dass es eines weiteren Rechtsaktes bedarf.

#### Rechtliche Bedeutung

Handlungen, die zu einer Zerstörung oder sonstigen erheblichen Beeinträchtigung dieser geschützten Biotope führen können, sind verboten.

Die unteren Naturschutzbehörden führen Verzeichnisse der ihnen bekannten besonders geschützten Biotope. Sie sollen die gesetzlich geschützten Biotope konkretisieren und die Transparenz erhöhen. Die Waldbiotopkartierung wurde erstmals im Zeitraum zwischen 1994 und 2000 von der damaligen Sächsischen Landesanstalt für Forsten im gesamten Wald des Freistaates Sachsen als selektive Kartierung durchgeführt.

Seit 2006 werden die im Wald gelegenen Biotope in einer Wiederholungsaufnahme durch den Staatsbetrieb Sachsenforst erfasst, beschrieben und erstmals hinsichtlich verschiedener Parameter (z.B. ihrer Struktur) bewertet. Außerdem werden auch jüngere Wälder aufgenommen, sofern sie Lebensräume gemäß der FFH-Richtlinie sind. Bei der Ersterhebung galt u.a. das Mindestalter »halbe Umtriebszeit« als Mindestanforderung.

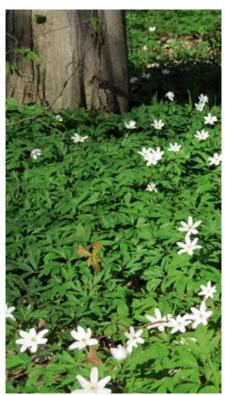
#### Hinweise für die Waldfunktionenkartierung

Geschützte Biotope werden aus der landesweiten selektiven Waldbiotopkartierung übernommen und in der Waldfunktionenkarte dargestellt.



Moor- und Feuchtbiotopkomplex mit Torfmoos und Kleinsegge als geschütztes Biotop

## 4.2 Wald mit besonderen Schutzfunktionen



Naturnahe Waldgesellschaften erfüllen besondere Biotopschutzfunktionen.

Zusätzlich zu den vielfältigen, gesetzlich vorgegebenen Schutzkategorien werden weitere besondere Schutzfunktionen beschrieben.

#### 4.2.1 Wald mit besonderer Biotopschutzfunktion

#### Definition

Waldflächen, die auf Grund ihrer besonderen Naturnähe, Vielfalt und/oder ihrer besonderen Ausstattung mit schutzwürdigen, seltenen oder vom Aussterben bedrohten Tier- und Pflanzenarten oder mit Pflanzengesellschaften eine besondere Bedeutung für den Biotopschutz besitzen, jedoch kein geschütztes Biotop nach § 30 BNatSchG / § 26 SächsNatSchG oder ein FFH-Arthabitat darstellen oder sich nicht in einem FFH-Lebensraumtyp befinden.

#### Ausscheidungskriterien

Die Ausscheidungskriterien sind im Einzelnen in der vom Staatsbetrieb Sachsenforst und dem Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie erstellten Kartieranleitung zur Aktualisierung der selektiven Waldbiotopkartierung in Sachsen (WBK 2, Stand März 2010) beschrieben. Gemäß Biotoptypenschlüssel zählen dazu:

- sonstiger Eichenmischwald des Tieflandes
- sonstiger Eichenmischwald des Hügel- und des Berglandes
- sonstiger naturnaher Kiefernwald im Gegensatz zum Flechten-Kiefernwald, zum kontinentalen Kiefernwald und zum Kiefernwald trockenwarmer Fels- und Sandstandorte
- strukturreiche Wälder
- Vorwaldstadien und Pionierwälder

Es handelt sich dabei um die aus der selektiven Waldbiotopkartierung nachrichtlich übernommenen sonstigen wertvolle Biotope, die in der Waldfunktionenkarte mit derselben Signatur wie die geschützten Biotope dargestellt werden.

#### Waldbauliche Empfehlungen

Für Wälder mit besonderer Biotopschutzfunktion gelten folgende Empfehlungen für die Berücksichtigung naturschutzfachlicher Belange:

- Erhalt von starkem Totholz (v. a. Laubbäume) und von Biotopbäumen
- Förderung der Strukturvielfalt
- Erhalt von Horst- und Höhlenbäumen
- Erhalt und F\u00f6rderung seltener bzw. gef\u00e4hrdeter Pflanzen- und Tierarten oder Pflanzengesellschaften (Rote Liste Arten)
- Erhalt und Förderung der speziellen Biotopeigenschaft

#### 4.2.2 Restwaldfläche in waldarmer Region

#### Definition

Restwaldflächen sind Waldbestände in besonders waldarmen Gebieten, die alleine durch ihr Vorhandensein mehrere Funktionen (Klimaschutz, Immissionsschutz, Bodenschutz, Naturschutz, Landschaftsbildprägung usw.) erfüllen. Sie dienen zudem als Rückzugsraum vieler Tier- und Pflanzenarten und übernehmen als Trittstein im Biotopverbund eine besondere Schutzfunktion.

#### Ausscheidungskriterien

Die waldarmen Regionen Sachsens sind in der Karte 10 des Landesentwicklungsplans 2003 (Erläuterungskarte) dargestellt. Alle Waldflächen, die sich innerhalb der Gebietsgrenzen erstrecken, besitzen grundsätzlich diese besondere Schutzfunktion und werden somit in der Waldfunktionenkartierung als solche erfasst. Folgende Kriterien wurden bei der Ausscheidung zugrunde gelegt:

■ Waldbestände in den waldarmen Regionen Sachsens: In Landkreisen/Kreisfreien Städten (Gebietsstand 01.11.2003) mit einem Waldanteil von weniger als 15 % der Gesamtfläche wurden sämtliche Waldflächen als Restwaldflächen in waldarmer Region erfasst.

#### Waldbauliche Empfehlungen

Für Restwaldflächen gelten die folgenden waldbaulichen Behandlungsziele:

- Erhaltung der Dauerbestockung
- Förderung der Strukturvielfalt und des Artenreichtums
- Förderung und Erhaltung einer stufigen Bestandesstruktur

#### 4.2.3 Wald auf Renaturierungsfläche

#### **Definition**

Renaturierungsflächen sind Flächen, die nach Abbau von Bodenschätzen oder sonstiger Denaturierung wieder einer forstlichen Nutzung zurückgeführt werden sollen. Der Wald hat hier die Aufgabe, diesen Standort zu renaturieren.

#### Ausscheidungskriterien

- Wald auf ehemaligen Bergbauflächen
- Wald auf sonstigen, durch menschlichen Einfluss denaturierten Flächen (z. B. Deponien, Altlastenflächen, ehemaligen Truppenübungsplätzen)

Erfasst werden aufgeforstete und durch natürliche Sukzession bewaldete Flächen.

#### Waldbauliche Empfehlungen

In diesen Wäldern gelten folgende waldbauliche Empfehlungen:

- Schaffung und Erhaltung einer Dauerbestockung mit standortgerechten und bodenpfleglichen Baumarten
- Schaffung und Erhaltung eines standortangepassten Mosaiks der geeigneten Bestandeszieltypen zur Risikominimierung gegenüber biotischen und abiotischen Schadfaktoren
- Förderung der Struktur- und Artenvielfalt

#### 4.2.4 Wald mit besonderer Generhaltungsfunktion

#### **Definition**

Generhaltungsobjekte (Individuen, Gruppen, Bestände) dienen der Erhaltung der Artenvielfalt von Bäumen und Sträuchern sowie der genetischen Vielfalt innerhalb von Baum- und Straucharten. Sie bewahren die biologische Vielfalt auf Art- und Populationsebene und bilden die Grundlage für weiterführende Erhaltungs- und Fördermaßnahmen. Merkmale für die Ausweisung von Generhaltungsobjekten sind neben anderen Autochthonie oder Angepasstheit an den Standort, Anpassungsfähigkeit, Repräsentativität sowie Seltenheit und Gefährdungsgrad.



Gewinnung von Forstlichem Vermehrungsgut in einem nach Forstvermehrungsgutgesetz (FoVG) vom Staatsbetrieb Sachsenforst anerkannten Saatguterntebestand

#### Ausscheidungskriterien

Die vom Staatsbetrieb Sachsenforst auf Grundlage eines Generhaltungsprogrammes waldbesitzübergreifend ausgewählten Generhaltungsobjekte werden in die Waldfunktionenkartierung übernommen.

#### Waldbauliche Empfehlungen

Generhaltungsobjekte sind so lange wie möglich vor Ort (in situ) zu erhalten und zu fördern, zumindest bis ihre genetische Information gesichert ist. Sie sind durch Beachtung von entsprechenden Behandlungsvorgaben so zu bewirtschaften, dass das festgelegte Erhaltungsziel erreicht wird.

#### 4.2.5 Forstlicher Erntebestand und Samenplantage

#### Definition

Forstliche Erntebestände und Samenplantagen sind Ausgangsmaterial zur Gewinnung von forstlichem Vermehrungsgut. Erntebestände stellen Waldbestände dar, die nach § 4 Forstvermehrungsgutgesetz (FoVG) für die Gewinnung von forstlichem Vermehrungsgut zugelassen sind. Dabei handelt es sich um Waldbestände, mit einer abgegrenzten Population von Bäumen, in ausreichend einheitlicher Zusammensetzung, die auch aus benachbarten Teilpopulationen bestehen können. Bei den ebenfalls nach § 4 FoVG zugelassenen Samenplantagen handelt es sich um Anpflanzungen ausgelesener Klone oder Sämlinge, die mit dem Ziel häufiger und leicht durchführbarer Saatguternten bewirtschaftet werden.

#### Ausscheidungskriterien

Die in die Waldfunktionenkartierung aufzunehmenden zugelassenen Erntebestände und Samenplantagen werden nach FoVG wie folgt unterteilt:

- zugelassene Erntebestände der Kategorie »ausgewähltes Vermehrungsgut« und »geprüftes Vermehrungsgut«
- Erntebestände zur Gewinnung von Vermehrungsgut der Kategorien »ausgewählt« und »geprüft«
- Samenplantagen zur Gewinnung von Vermehrungsgut der Kategorien »qualifiziert« und »geprüft«

Die zugelassenen Erntebestände und Samenplantagen werden in einem Register beim Staatsbetrieb Sachsenforst geführt und in die Waldfunktionenkartierung übernommen.

#### Waldbauliche Empfehlungen

In zugelassenen Erntebeständen ist auf die Erhaltung der Voraussetzungen für die Zulassung, insbesondere auf die Mindestbaumzahl zu achten. Im Übrigen gelten die folgenden waldbaulichen Empfehlungen:

- Erhaltung einer gesunden Bestandesstruktur
- Förderung der zugelassenen Baumarten durch entsprechende waldbauliche Maßnahmen

#### 4.2.6 Wald für Forschung und Lehre

#### Definition

Diese Waldflächen dienen in besonderem Maße der forstwissenschaftlichen Forschung und Lehre sowie dem forstlichen Versuchswesen.

#### Ausscheidungskriterien

- langfristige forstliche Versuchsflächen des Staatsbetriebes Sachsenforst
- langfristige forstliche Versuchsflächen der Fachrichtung Forstwissenschaften der Technischen Universität Dresden in Tharandt
- Arboreten (im Interesse wissenschaftlicher Studien geschaffene Anpflanzungen von Holzgewächsen, vor allem ausländischer Herkunft) sofern sie Wald im Sinne von § 2 SächsWaldG sind

- Waldflächen in Hochschulnähe mit der besonderen Aufgabe der Unterstützung von Lehre und Ausbildung (insbesondere Lehrreviere in der Nähe von Tharandt)
- Referenzflächen von Naturwaldzellen (vgl. Kapitel 4.1.5)

Zuständigkeit und Verfahrensweise zu Ausscheidung, Zielen und Bewirtschaftung sind für den Staatswald des Freistaates Sachsen gesondert geregelt.

#### Waldbauliche Empfehlungen

In Forschungs- und Versuchsbeständen gelten die folgenden waldbaulichen Empfehlungen:

• vorrangige Behandlung entsprechend dem Forschungs-, Lehr- oder Versuchsauftrag

# Waldbrand in einem Kiefernjungbestand, Brandschutzriegel helfen die Ausbreitung des Brandes zu

# 4.2.7 Wald mit besonderer Brandschutzfunktion

#### Definition

Wald mit besonderer Brandschutzfunktion dient in Gebieten mit hoher Waldbrandgefahr (Waldbrandgefahrenklasse A) als Brandschutzriegel der Minimierung des Funkenfluges sowie der Abbremsung des Bodenfeuers. Er wirkt der großflächigen Ausdehnung von Bränden entgegen.

#### Ausscheidungskriterien

In Wäldern der Waldbrandgefahrenklasse A zählen dazu:

- grundsätzlich alle Waldbrandschutzriegel mit entsprechender Eignung (Laubbaumund Lärchenbestände ohne Unterstand und Bodenvegetation)
- Nadelbaumbestände mit geschlossenem Laubbaumunterstand

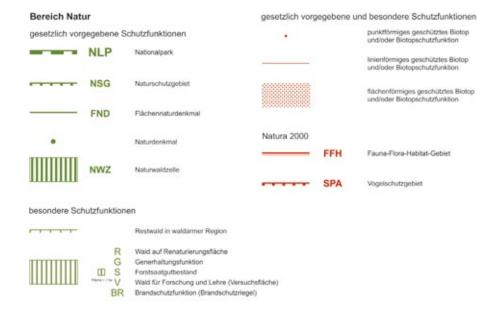
#### Waldbauliche Empfehlungen

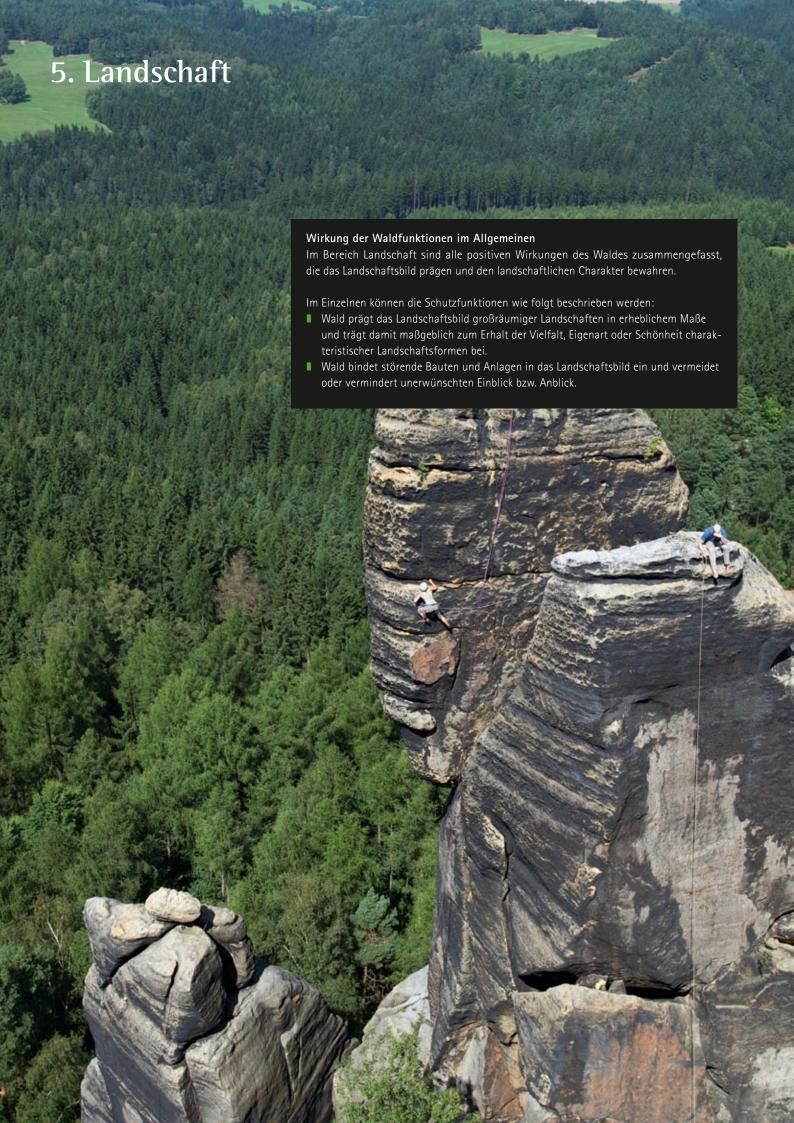
Im Wald mit besonderer Brandschutzfunktion gelten die folgenden waldbaulichen Empfehlungen:

- Erhaltung der Dauerbestockung
- Förderung bzw. Erhalt von schwerentflammbaren Laubbaum- und Straucharten
- Beschattung des Bodens, so dass sich keine leicht brennbare Bodenvegetation entwickelt
- Entnahme von Dürrholz, einschließlich Ästen

### 4.3 Darstellung in der Waldfunktionenkarte

Die ausgewiesenen Schutzfunktionen aus dem Funktionenbereich »Natur« werden in der Waldfunktionenkarte (Ausgabe WFKNuL) in den Farben »grün« und »rot« wie folgt dargestellt:





# 5.1 Wald mit gesetzlich vorgegebenen Schutzfunktionen

Hierzu zählt das Landschaftsschutzgebiet als gesetzlich vorgegebenes Schutzgebiet der Naturschutzgesetzgebung.

Ergänzend zu den Rechtsverordnungen nach BNatSchG/SächsNatSchG können, soweit es zur Erreichung des Schutzzweckes erforderlich ist, Pflege- und Entwicklungspläne erstellt werden, welche bei allen Wirtschaftsmaßnahmen zu berücksichtigen sind. Schutzgebiete unterliegen grundsätzlich einer Kennzeichnungspflicht.

# A Phone

Waldbestände mit landschaftsbildprägendem Charakter

#### 5.1.1 Landschaftsschutzgebiet

#### Gesetzliche Grundlage

§ 26 BNatSchG i. V. m. §§ 19 und 64 SächsNatSchG

#### Schutzzweck und -kriterien

Als Landschaftsschutzgebiete können Gebiete festgesetzt werden, in denen ein besonderer Schutz von Natur und Landschaft erforderlich ist:

- zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, einschließlich des Schutzes von Lebensstätten und Lebensräumen bestimmter wildlebender Tier- und Pflanzenarten,
- wegen der Vielfalt, Eigenart und Schönheit oder der besonderen kulturhistorischen Bedeutung der Landschaft oder
- wegen ihrer besonderen Bedeutung für die Erholung.

#### Verfahren

Zuständig für die Unterschutzstellung sind die unteren Naturschutzbehörden. Das Verfahren wird im Einzelnen im § 51 SächsNatSchG geregelt. Die förmliche Festsetzung oder einstweilige Sicherstellung erfolgt durch eine Rechtsverordnung.

#### Rechtliche Bedeutung

Alle Handlungen, die den Charakter des Gebiets verändern oder sonst dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen, sind nach Maßgabe der Rechtsverordnung verboten.

#### Hinweise für die Waldfunktionenkartierung

Die Landschaftsschutzgebiete werden vom Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie vorzugsweise durch Datenaustausch in die Waldfunktionenkartierung übernommen.

# 5.2 Wald mit besonderen Schutzfunktionen

Neben der gesetzlichen Schutzfunktion sind zwei Schutzkategorien zu beschreiben, die ohne spezielle gesetzliche Bindung bestehen und einerseits das Landschaftsbild zu prägen vermögen und damit zu bereichern sowie andererseits störende Elemente in die Landschaft einbinden.

#### 5.2.1 Das Landschaftsbild prägender Wald

#### Definition

Waldflächen mit dieser Waldfunktion tragen entscheidend zur Eigenart oder Schönheit der Landschaft bei. Dies resultiert z. B. aus ihrer Lage (Wälder in intensiv landwirtschaftlich genutzten Gegenden und an weithin sichtbaren Bergflanken), aus ihrem Aufbau oder ihrer Verteilung.

#### Ausscheidungskriterien

- Wald auf Kuppen, Wald auf Kammlagen und Wald auf Hangkanten der Flusstäler
- weithin sichtbare Waldränder, insbesondere in waldarmen Gebieten
- Waldrandbereiche in Siedlungs- oder Straßennähe

Entsprechende Waldränder sollten in einer Tiefe von 100 m ausgeschieden werden. Die Ausscheidung dieser Funktion ist nicht frei vom subjektiven Empfinden des Kartierers. Daher sollten nur deutlich exponierte, von mehreren Standpunkten aus optisch prägende Waldflächen ausgewählt werden. Eine optische Bereicherung muss gewährleistet sein.

#### Waldbauliche Empfehlungen

In Wäldern mit prägendem Charakter für das Landschaftsbild gelten die folgenden waldbaulichen Empfehlungen:

- Erhaltung und Förderung der die Funktion bestimmenden Faktoren wie:
  - Strukturvielfalt
  - Artenreichtum
  - Mischungsverhältnis
- Erhaltung einer Dauerbestockung
- Schutz und Pflege des Waldrandes in besonderem Maße

#### 5.2.2 Wald mit besonderer Sichtschutzfunktion

Wald mit besonderer Sichtschutzfunktion soll Objekte, die das Landschaftsbild stören, verdecken und/oder vor unerwünschtem Einblick schützen.

#### Ausscheidungskriterien

- Wald, der Bauten oder Anlagen verblendet (z. B. Industriebetriebe, -flächen oder -brachen, isoliert liegende Einzelhäuser, Kiesgruben oder Steinbrüche, Kompostanlagen, Deponien)
- Wald, der vor Einblick schützt (z. B. in militärische Anlagen, Erholungsanlagen):
  - Waldteile in der Umgebung des zu verdeckenden Objektes in einer Breite, die ausreicht, den Schutzzweck dauerhaft zu erfüllen

#### Waldbauliche Empfehlungen

Im Wald mit besonderer Sichtschutzfunktion gelten die folgenden waldbaulichen Empfehlungen:

- Erhaltung und Förderung von immergrünen Nadelbäumen (geringer Flächenanspruch)
- Aufbau und Erhaltung plenterartiger Strukturen zur Sicherung einer Dauerwirkung

# 5.3 Darstellung in der Waldfunktionenkarte

Die ausgewiesenen Schutzfunktionen aus dem Funktionenbereich »Landschaft« werden in der Waldfunktionenkarte (Ausgabe WFKNuL) in der Farbe »türkis« wie folgt dargestellt:

# Bereich Landschaft



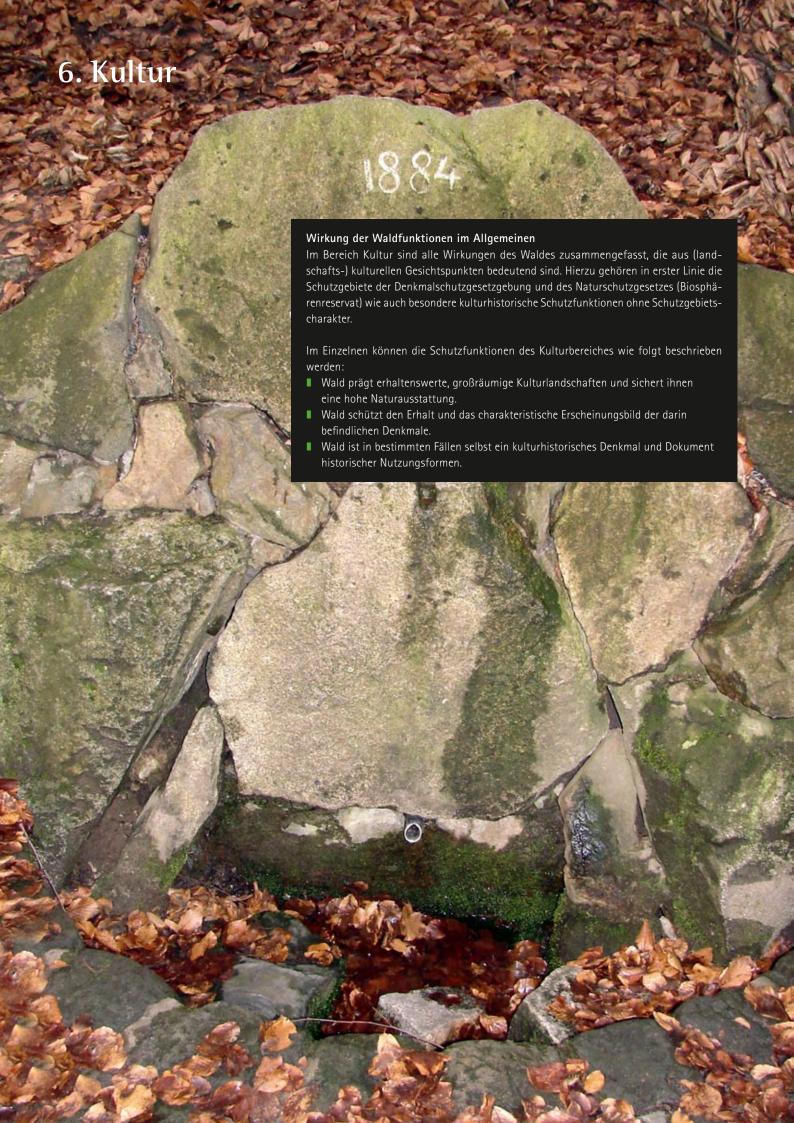
Landschaftsschutzgebie







Wald verblendet Industrieanlagen im Landschaftsbild.



# 6.1 Wald mit gesetzlich vorgegebenen Schutzfunktionen

Hierunter sind alle Schutzbestimmungen und Schutzgebiete nach Sächsischem Denkmalschutzgesetz (SächsDSchG) zu verstehen, soweit sie Wald betreffen sowie Biosphärenreservate nach BNatSchG / SächsNatSchG.

#### 6.1.1 Biosphärenreservat

#### Gesetzliche Grundlage

§ 25 BNatSchG i. V. m. § 18 SächsNatSchG

#### Schutzzweck und -kriterien

Biosphärenreservate sollen nach den Kriterien des Programms »Mensch und Biosphäre« der UNESCO charakteristische Ökosysteme der Erde repräsentieren. Sie dienen vornehmlich dem Schutz, der Pflege und der Entwicklung von Natur- und Kulturlandschaften.

Darüber hinaus sind dies einheitlich zu schützende und zu entwickelnde Gebiete, die:

- großräumig und für bestimmte Landschaftstypen charakteristisch sind,
- in wesentlichen Teilen ihres Gebiets die Voraussetzungen eines Naturschutzgebiets, im Übrigen überwiegend eines Landschaftsschutzgebiets erfüllen,
- vornehmlich der Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung einer durch hergebrachte vielfältige Nutzung geprägten Landschaft und der darin historisch gewachsenen Artenund Biotopvielfalt, einschließlich Wild- und früherer Kulturformen wirtschaftlich genutzter oder nutzbarer Tier- und Pflanzenarten, dienen und
- beispielhaft der Entwicklung und Erprobung von die Naturgüter besonders schonenenden Wirtschaftsweisen dienen.

Biosphärenreservate dienen, soweit es der Schutzzweck erlaubt, auch der Forschung und der Beobachtung von Natur und Landschaft sowie der Bildung für nachhaltige Entwicklung.

#### Verfahren

Zuständig für die Unterschutzstellung ist die oberste Naturschutzbehörde. Die förmliche Festsetzung oder einstweilige Sicherstellung erfolgt per Rechtsverordnung. Im Einzelnen ist das Verfahren der Unterschutzstellung im § 51 SächsNatSchG geregelt. An die förmliche Festsetzung schließt sich ein Anerkennungsverfahren der UNESCO an. Der Staatsbetrieb Sachsenforst ist als Amt für Großschutzgebiete für das Biosphärenreservat Oberlausitzer Heide- und Teichlandschaft als derzeit einziges Schutzgebiet dieser Kategorie im Freistaat Sachsen zuständig.

#### Rechtliche Bedeutung

Biosphärenreservate sind unter Berücksichtigung der durch die Großräumigkeit und Besiedlung gebotenen Ausnahmen über Kernzonen, Pflegezonen und Entwicklungszonen zu entwickeln und wie Naturschutzgebiete oder Landschaftsschutzgebiete zu schützen.

In der Rechtsverordnung des Biosphärenreservates Oberlausitzer Heide- und Teichlandschaft sind dies folgende Zonen:

Schutzzone I (Kernzone): umfasst Gebiete, in denen grundsätzlich die ungestörte Entwicklung natürlicher und naturnaher Lebensräume der Tier- und Pflanzenarten gewährleistet werden soll. Sie werden als Totalreservate vor unmittelbaren Einflüssen des Menschen abgeschirmt.

- Schutzzone II (Pflegezone): umfasst Gebiete, die nach Pflege- und Entwicklungsplänen bei Vorrangigkeit des Naturschutzes land-, forst- und fischereiwirtschaftlich und jagdlich zu nutzen sowie zu pflegen sind. Zur Erhaltung naturnaher Ökosysteme und zur Bewahrung von Vorkommen gefährdeter Tier- und Pflanzenarten bedürfen diese Bereiche geeigneter und gebietstypischer Nutzungs-, Bewirtschaftungs- und Pflegeformen. Eine gezielte Besucherlenkung soll angestrebt werden.
- Schutzzone III (Entwicklungszone/Zone der harmonischen Kulturlandschaft): umfasst Gebiete, die durch pflegliche Nutzung eine gebietstypische, harmonische Ganzheit von Natur- und Kulturelementen darstellen. Vorrangige Zielstellungen sind hier die Erhaltung der traditionellen Siedlungs- und Landschaftsstruktur, die Entwicklung nachhaltiger Nutzungen mit zukunftsweisenden innovativen Produktionsansätzen, die Entwicklung effektiver regionaler Wirtschaftskreisläufe sowie Erprobung, umfassende Anwendung und Demonstration von naturschonenden, nachhaltigen Landnutzungsmodellen.
- Schutzzone IV (Entwicklungszone/Regenerierungsbereich): umfasst Gebiete, in denen der Naturhaushalt sowie das Landschaftsbild beeinträchtigt sind. In diesen Gebieten sind gezielt Maßnahmen zur Behebung der Landschaftsschäden durchzuführen (Regenerierung).

Die Schutzzonen I und II sind im Biosphärenreservat Oberlausitzer Heide- und Teichlandschaft zusätzlich als Naturschutzgebiet ausgewiesen.

#### Hinweise für die Waldfunktionenkartierung

Das bestehende Biosphärenreservat wird mit den Schutzzonen durch zentralen Datenaustausch vom Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie in die Waldfunktionenkartierung übernommen.

#### 6.1.2 Denkmalschutzgebiet

#### Gesetzliche Grundlage

§ 21 SächsDSchG

#### Schutzzweck und -kriterien

Die Erhaltung von Gebieten, insbesondere Straßen-, Platz- oder Ortsbilder, Ortsgrundrisse, Siedlungen, Ortsteile, Gebäudegruppen oder Produktionsanlagen steht im Vordergrund, soweit aus

- geschichtlichen,
- künstlerischen,
- wissenschaftlichen,
- städtebaulichen oder
- landschaftsgestalterischen

Gründen ein besonderes öffentliches Interesse besteht. Die Umgebung dieses Gebietes ist in den Schutz mit einzubeziehen, soweit sie für das Erscheinungsbild bedeutend ist.

#### Verfahren

Die Gemeinde ist zuständig für die Unterschutzstellung. Sie erfolgt durch Satzung und bedarf der Genehmigung der Denkmalschutzbehörde.

Der Satzung ist eine Begründung der ausschlaggebenden Merkmale beizufügen, die den Erlass der Satzung rechtfertigen.

#### Rechtliche Bedeutung

Die bisherige forstwirtschaftliche Nutzung im Denkmalschutzgebiet bleibt unberührt. Veränderungen an dem geschützten Bild des Denkmalschutzgebietes bedürfen der Genehmigung der unteren Denkmalschutzbehörde.

#### Hinweise für die Waldfunktionenkartierung

Denkmalschutzgebiete sind, soweit sie Wald betreffen, vorzugsweise durch zentralen Datenaustausch vom Landesamt für Denkmalpflege in die Waldfunktionenkartierung zu übernehmen.

#### 6.1.3 Grabungsschutzgebiet

#### Gesetzliche Grundlage

§ 22 SächsDSchG

#### Schutzzweck und -kriterien

Im Vordergrund stehen begründete Vermutungen über das Vorhandensein von besonderen Kulturdenkmalen im Boden.

#### Verfahren

Zuständig für die Unterschutzstellung ist die untere Denkmalschutzbehörde. Die Festsetzung erfolgt durch Rechtsverordnung.

#### Rechtliche Bedeutung

Nachforschungen und Arbeiten, durch die verborgene Kulturdenkmale zutage gefördert oder gefährdet werden können, bedürfen der Genehmigung der unteren Denkmalschutzbehörde.

#### Hinweise für die Waldfunktionenkartierung

Grabungsschutzgebiete sind, soweit sie Wald betreffen, vorzugsweise durch zentralen Datenaustausch vom Landesamt für Archäologie in die Waldfunktionenkartierung zu übernehmen.

#### 6.1.4 Archäologisches Reservat

#### Gesetzliche Grundlage

§ 23 SächsDSchG

#### Schutzzweck und -kriterien

Im Vordergrund stehen begründete Vermutungen über besondere Kulturdenkmale im Boden, an denen ein besonderes übergreifendes wissenschaftliches Interesse besteht.

#### Verfahren

Zuständig für die Unterschutzstellung ist die oberste Denkmalschutzbehörde. Die Festsetzung erfolgt durch Rechtsverordnung.

#### Rechtliche Bedeutung

Nachforschungen und Arbeiten, durch die verborgene Kulturdenkmale zutage gefördert oder gefährdet werden können, sind verboten.

#### Hinweise für die Waldfunktionenkartierung

Archäologische Reservate sind, soweit sie Wald betreffen, vorzugsweise durch zentralen Datenaustausch vom Landesamt für Archäologie in die Waldfunktionenkartierung zu übernehmen.





Archäologisches Bodendenkmal im Wald

#### 6.1.5 Kulturdenkmal

#### Gesetzliche Grundlage §§ 2, 10 und 38 SächsDSchG

#### Schutzzweck und -kriterien

Kulturdenkmale im Sinne des SächsDSchG sind von Menschen geschaffene Sachen, Sachgesamtheiten, Teile und Spuren von Sachen einschließlich ihrer natürlichen Grundlagen, deren Erhaltung wegen ihrer geschichtlichen, künstlerischen, wissenschaftlichen, städtebaulichen oder landschaftsgestaltenden Bedeutung im öffentlichen Interesse liegt. Zu einem Kulturdenkmal gehören auch Zubehör und Nebenanlagen, soweit sie mit der Hauptsache eine Einheit von Denkmalwert bilden. Gegenstand des Denkmalschutzes ist auch die Umgebung eines Kulturdenkmals, soweit sie für dessen Bestand oder Erscheinungsbild von erheblicher Bedeutung ist. Beispiele für Kulturdenkmale im Wald in Form von archäologischen Bodendenkmalen sind neben Resten von Siedlungs- und Befestigungsanlagen, Grabanlagen, Höhlen, Wüstungen, Kult- und Versammlungsstätten, Gedenksteinen und Grenzzeichen auch archäologische Zeitzeugen früherer gewerblicher Tätigkeit des Menschen, wie z. B. Holzkohlemeilerplätze, Kalk- und Pechöfen, Glashütten, Bergbau und Hüttenwerke.

#### Verfahren

Die Kulturdenkmale sollen nachrichtlich in öffentliche Kulturdenkmallisten aufgenommen werden. Der Denkmalschutz ist jedoch nicht von der Aufnahme eines Kulturdenkmals in ein Verzeichnis abhängig, er besteht also rechtsbegründend (konstitutiv) kraft Eigenschaften des Denkmalgutes. Sämtliche Eingriffe in die Denkmalsubstanz sind genehmigungspflichtig (§§ 12, 13, 14 SächsDSchG). Die unteren Denkmalschutzbehörden entscheiden im Einvernehmen mit den beiden Fachämtern, dem Landesamt für Denkmalpflege, das für sämtliche begehbare Denkmäler (Gebäude, Ruinen, Einzeldenkmäler oder Parkanlagen) zuständig ist, sowie dem Landesamt für Archäologie, in dessen Zuständigkeit die archäologischen Bodendenkmäler fallen.

#### Rechtliche Bedeutung

Ein konstitutiver Rechtscharakter des Kulturdenkmals liegt erst nach o. g. Entscheidung der Denkmalschutzbehörde über die Eigenschaft als Kulturdenkmal in Form eines Verwaltungsaktes vor. Die Kulturdenkmallisten haben lediglich deklaratorischen Charakter.

Werden Kulturdenkmale nicht mehr entsprechend ihrer ursprünglichen Zweckbestimmung genutzt, sollen Eigentümer und Besitzer eine Nutzung anstreben, die eine möglichst weitgehende Erhaltung der Substanz auf Dauer gewährleistet. Kulturdenkmale oder Teile derselben sollen der Öffentlichkeit im Rahmen des Zumutbaren zugänglich gemacht werden.

Nachforschungen und Arbeiten, durch die verborgene Kulturdenkmale zutage gefördert oder gefährdet werden können, bedürfen der Genehmigung durch die Denkmalschutzbehörde.

#### Hinweise für die Waldfunktionenkartierung

Kulturdenkmale sind, soweit sie Wald betreffen, vorzugsweise durch zentralen Datenaustausch vom Landesamt für Archäologie und vom Landesamt für Denkmalpflege zu übernehmen.

#### Waldbauliche Empfehlungen

Bei der forstlichen Bewirtschaftung von Wäldern mit archäologischen Kulturdenkmalen sollten folgende denkmalpflegerischen Gesichtspunkte berücksichtigt werden:

- minimaler Bestockungsgrad bei maximaler Standsicherheit der Einzelbäume
- geringe Anzahl bodenverdichtender Maßnahmen (z. B. im Rahmen des Bestandesaufschlusses, beim Rücken von Holz und forstlichen Wegebaumaßnahmen)
- geringe chemische Veränderungen im Boden (z.B. durch Kalkung)

### 6.2 Wald mit besonderen Schutzfunktionen

Hier sind Wälder mit besonderer Denkmalschutzfunktion sowie Dokumentationsflächen historischer Waldbauformen aufzuführen.

#### 6.2.1 Wald mit besonderer Denkmalschutzfunktion

#### Definition

Wald, der kulturgeschichtlich wertvolle Objekte schützt, die nicht nach SächsDSchG geschützt sind.

#### Ausscheidungskriterien

Diese kulturgeschichtlichen Objekte und die sie umgebende Waldfläche, die dem notwendigen Schutz der Objekte dient, werden von der Waldfunktionenkartierung erfasst.

#### Waldbauliche Empfehlungen

Für einen funktionengerechten Waldbau gilt folgende Empfehlung:

dauerhafte Erhaltung und Schutz der kulturgeschichtlichen Objekte durch besonders pflegliche Maßnahmen u.a. bei Holzernte, Holzbringung, Bodenbearbeitung

Wald mit besonderer Denkmalschutzfunktion

#### 6.2.2 Dokumentationsfläche historischer Waldbauformen

#### Definition

Historische Waldbauformen dokumentieren alte Bewirtschaftungsverfahren. Sie dienen sowohl als Anschauungsobjekte als auch der Forschung.

#### Ausscheidungskriterien

- Mittelwälder und Niederwälder, die noch bewirtschaftet werden
- Hutewälder
- sächsischer Schmalkahlschlagsbetrieb
- ausgewählte Harznutzungsbestände
- historische Forstversuchsflächen

#### Waldbauliche Empfehlungen

Auf diesen Dokumentationsflächen gelten die folgenden waldbaulichen Empfehlungen:

- konsequente Fortführung der bisherigen Form der Bewirtschaftung
- Erhaltung der Hutewälder und Harznutzungsbestände in ihrem Baumbestand

# 6.3 Darstellung in der Waldfunktionenkarte

Die ausgewiesenen Schutzfunktionen aus dem Funktionenbereich »Kultur« werden in der Waldfunktionenkarte (Ausgabe WFKSuE) in der Farbe »magenta« wie folgt dargestellt:





# 7.1 Wald mit gesetzlich vorgegebenen Erholungsfunktionen

Grundsätzlich besteht für die gesamte Waldfläche nach § 11 Abs. 1 Satz 1 SächsWaldG ein Betretungsrecht zum Zwecke der Erholung. Darüber hinaus sind hier zwei Kategorien zu unterscheiden. Zum einen Erholungswälder nach SächsWaldG und zum anderen der Naturpark nach BNatSchG/SächsNatSchG.

#### 7.1.1 Erholungswald

#### Gesetzliche Grundlage

§ 31 SächsWaldG

#### Schutzzweck und -kriterien

Das Wohl der Allgemeinheit, insbesondere deren Erholung steht im Vordergrund. Dabei können Wälder in der Nähe von:

- Städten und größeren Siedlungen,
- Heilbädern, Kur- und Erholungsorten sowie
- in Erholungsräumen

besondere Berücksichtigung finden.

#### Verfahren

Wälder in diesem Sinne können von der unteren Forstbehörde zu Erholungswald durch Rechtsverordnung erklärt werden.

Bei überwiegend örtlicher Bedeutung und Lage des Waldes in nur einer Gemeinde kann die Erklärung durch Satzung der Gemeinde erfolgen, die der Zustimmung der unteren Forstbehörde bedarf.

Der Entwurf der Rechtsverordnung oder der Satzung ist öffentlich auszulegen.

Privatwald soll nur dann zu Erholungswald erklärt werden, wenn Staatswald und Körperschaftswald zur Sicherung des Erholungsbedürfnisses nicht ausreichen oder wegen ihrer Lage nicht oder nur geringfügig für die Erholung in Anspruch genommen werden (§ 31 Abs. 4 SächsWaldG).

#### Rechtliche Bedeutung

In der Rechtsverordnung oder Satzung können:

- die Bewirtschaftung des Waldes nach Art und Umfang vorgeschrieben werden,
- I die Jagdausübung zum Schutz der Waldbesucher beschränkt werden,
- die Waldbesitzer verpflichtet werden, den Bau, die Errichtung und die Unterhaltung von Wegen, Bänken, Schutzhütten und ähnlichen Anlagen oder Einrichtungen sowie die Beseitigung von störenden Anlagen oder Einrichtungen zu dulden und
- Vorschriften über das Verhalten der Waldbesucher erlassen werden.

#### Hinweise für die Waldfunktionenkartierung

Festgesetzte Erholungswälder werden in die Waldfunktionenkartierung nachrichtlich übernommen.

#### 7.1.2 Naturpark

#### Gesetzliche Grundlage

§ 27 BNatSchG i. V. m. § 20 SächsNatSchG

#### Schutzzweck und -kriterien

Im Vordergrund steht die einheitliche Entwicklung und Pflege von Gebieten auch als Erholungsraum. Insbesondere sind dies Gebiete die:

- großräumig sind,
- überwiegend Landschaftsschutzgebiete oder Naturschutzgebiete sind,
- sich wegen ihrer landschaftlichen Voraussetzungen für die Erholung besonders eignen und in denen ein nachhaltiger Tourismus angestrebt wird,
- nach den Erfordernissen der Raumordnung für Erholung vorgesehen sind,
- der Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung einer durch vielfältige Nutzung geprägten Landschaft und ihrer Arten- und Biotopvielfalt dienen und in denen zu diesem Zweck eine dauerhaft umweltgerechte Landnutzung angestrebt wird und
- besonders dazu geeignet sind, eine nachhaltige Regionalentwicklung zu fördern.

#### Verfahren

Zuständig für die Unterschutzstellung ist die untere Naturschutzbehörde. Das Verfahren wird im Einzelnen im § 51 SächsNatSchG geregelt.

In der Erklärung ist ein Träger des Naturparkes zu benennen und die Verwaltung in den Grundzügen zu regeln.

#### Rechtliche Bedeutung

Die Rechtsverordnungen der einbezogenen Schutzgebiete bleiben unberührt. Naturparke sollen entsprechend ihren Zwecken unter Beachtung der Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege geplant, gegliedert, erschlossen und weiterentwickelt werden.

#### Hinweise für die Waldfunktionenkartierung

Die Naturparke werden vorzugsweise durch zentralen Datenaustausch vom Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie in die Waldfunktionenkartierung übernommen.



### 7.2 Wald mit besonderen Erholungsfunktionen



Neben den gesetzlich geschützten Erholungsfunktionen sind hier Waldflächen mit Erholungswirkungen ohne gesetzlichen Schutz in zwei Intensitätsstufen darzustellen.



Zu jeder Jahreszeit erfüllt die Waldkulisse ihre Erholungswirkung. Auch das Sammeln von Pilzen und Heidelbeeren dient der Erholung im Walde. Für den persönlichen Bedarf darf vom Waldbesucher eine kleine Menge Beeren und Pilze zum Eigenverzehr entnommen werden.

#### 7.2.1 Wald mit besonderer Erholungsfunktion

7.2.1.1 Intensitätsstufe I

7.2.1.2 Intensitätsstufe II

#### Definition

Wald mit besonderer Erholungsfunktion dient der Erholung im medizinischen Sinne, der naturbezogenen Freizeitgestaltung und dem Naturerlebnis seiner Besucher. Seine Anziehungskraft beruht im Wesentlichen auf der besonderen Naturausstattung, dem Erlebniswert, der Erreichbarkeit sowie dem Vorhandensein von Erholungseinrichtungen.

#### Ausscheidungskriterien

Wald mit besonderer Erholungsfunktion wird insbesondere in den folgenden Bereichen auszuscheiden sein:

- Wald im siedlungsnahen Bereich (i.d.R. Naherholung):
  - Wald in den Verdichtungsräumen oder in verdichteten Bereichen im ländlichen Raum gemäß Karte 1 des Landesentwicklungsplanes Sachsen 2003
  - Wald im 10 km-Umkreis von Städten mit mehr als 40 000 Einwohnern
  - Wald im 4 km-Umkreis von Städten mit mehr als 5 000 Einwohnern
- Wald im siedlungsfernen Bereich, der von Erholungssuchenden besonders frequentiert wird (i.d.R. Fernerholung):
  - Wald in Naturparken, Biosphärenreservaten und im Nationalpark, der von Erholungssuchenden bevorzugt aufgesucht wird
  - Wald im 4 km-Umkreis von staatlich anerkannten Heilbädern, Kur- und Erholungsorten
  - Wald in der Umgebung beliebter Erholungsziele und Tourismuszentren (z. B. Aussichtspunkte, Naturgebilde, Gewässer, Ausflugslokale, Sportzentren)

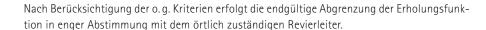
Diese Vorauswahl dient als Grundlage für die Abgrenzung der Wälder mit besonderer Erholungsfunktion. Die anschließende innere Abgrenzung erfolgt nach folgenden Kriterien:

- Zahl und Häufigkeit der Besucher an Spitzenbesuchstagen (Besucherdichte):
  - Stufe I: > 10 Besucher/ha und Tag
  - Stufe II: 1 10 Besucher/ha und Tag

Diese Erfahrungswerte können nur ein Hinweis sein. Eine Besucherzählung ist damit nicht grundsätzlich verbunden. Vielmehr erfolgt die Ermittlung der Besucherdichte über Schätzparameter wie z. B.:

- Lage des Waldes:
  - Einstufung in Abhängigkeit der räumlichen Zuordung des Waldes zu Besucherausgangspunkten und zu anderen Erholungsangeboten (Alternativangebote)

- Erreichbarkeit der Wälder:
  - Einstufung in Abhängigkeit von der Geh- und Fahrtstrecke im siedlungsnahen Wald (Tageserholung durchschnittlich 30 Min.)
  - Erreichbarkeit mit öffentlichen Verkehrsmitteln
  - Ausbau und Dichte des Straßennetzes, Parkplatzangebot
  - Dichte und Zustand der Wege, Wanderwegauszeichnung
- Naturausstattung:
  - Geländevielfalt
  - Waldverteilung (Landschaftsbild, Waldaußenränder)
  - Waldgefüge (Waldinnenränder, Alter, Baumarten, Mischungsform, Struktur)
  - naturräumliche Besonderheiten (Findlinge, Gewässer, geologische Aufschlüsse usw.)
- Erholungsausstattung:
  - Wander-, Reit-, Radwege- und Loipennetz
  - Waldtafeln, Lehrpfade, Papierkörbe, Bänke usw.



#### Waldbauliche Empfehlungen

In Wäldern mit besonderer Erholungsfunktion gelten die folgenden waldbaulichen Empfehlungen:

- Erhaltung und Förderung der Struktur- und Artenvielfalt
- Gestaltung von Waldinnen- und -außenrändern
- abwechslungsreiche Baumartenwahl und -mischung (Laub-/Nadelbaummischung)
- Verlängerung der Produktionszeiten (Förderung der Stammdimensionen)
- Verlegung der forstlichen Bewirtschaftungsmaßnahmen in die Zeit mit geringstem Besucherverkehr
- Erhaltung eines gepflegten Zustands der Waldwege



markierter Wanderweg

### 7.3 Darstellung in der Waldfunktionenkarte

Die ausgewiesenen Funktionen aus dem Funktionenbereich »Erholung« werden in der Waldfunktionenkarte (Ausgabe WFKSuE) in der Farbe »gelb« wie folgt dargestellt:



# Verfahrensablauf der Waldfunktionenkartierung<sup>1</sup>

Phase	Ebene	Ergebnis
1. Vorbereitungs- und Informationsphase (1993 – 1994)		
<ul><li>Material- und Kartenzusammenstellung</li><li>Kontaktaufnahme mit Kommunen, Behörden und sonstigen Partnern</li><li>öffentliche Bekanntgabe über Waldfunktionenkartierung</li></ul>	FoA/Lkr	Materialliste, Kartenverzeichnis, Adressenliste
2. Erhebungsphase (1994 – 1997)		
<ul><li>2.1 Erhebung förmlich festgesetzter Schutz- und Erholungsfunktionen</li><li>Übertragung der Schutzgebiete von den zuständigen Behörden</li></ul>	Lkr	Erfassungskarten
2.2 Erhebung der Flächen mit besonderen Schutz- und Erholungsfunktionen  Auswertung aller Informationen  Gespräch mit örtlichem Revierleiter  gezielte Ansteuerung exemplarischer und zweifelhafter Flächen vor Ort  gutachtliche Erfassung und Abgrenzung der Waldflächen		Erfassungskarten
3. Bearbeitungsphase (1994 – 2000)		
<ul> <li>Übertragung der Schutz- und Erholungsfunktionen von den Erfassungskarten auf topographischer Karten (Autorenoriginal) und handgezeichnete FoA-Übersichtskarten (Maßstab 1 : 25000)</li> <li>Digitalisierung der Waldfunktionendaten</li> </ul>	FoA	WFK-Karten FGIS-Geometriedaten
4. Auswertungsphase (1996 – 2000)		
<ul> <li>tabellarische EDV-gestützte Flächenauswertung der Waldfunktionenanteile und des Überlagerungsfaktors auf der Grundlage der WFK-Access-Datenbank</li> <li>graphische Darstellung der Ergebnisse</li> <li>verbale Auswertung in Form einer standardisierten Erläuterung der WFK auf Forstamts-, später auch auf Landkreisebene</li> <li>Darstellung der Waldfunktionen auf Karten [handgezeichnete FoA-Übersichtskarte, gedruckte Karte auf Basis der TK 25 (N)]</li> <li>Präsentation der WFK-Ergebnisse auf Veranstaltungen</li> </ul>		Tabellenwerk WFK  Diagrammwerk WFK  Erläuterungsbericht  WFK-Karten  Präsentationen, Pressebericht
5. Aktualisierungs- und Fortschreibungsphase (seit 2004)		
Laufendhaltung der Waldfunktionendaten auf der Grundlage eines möglichst kontinuierlichen Datenaustausches mit den zuständigen Behörden bezüglich gesetzlicher Waldfunktionen  Laufendhaltung der Waldfunktionendaten (besondere Funktionen ohne gesetzliche Grundlage) mit Hilfe von Änderungsberichten der ehemaligen Forstämter bzw. jetzigen Forstbezirke oder im Rahmen der periodischen Forsteinrichtung  Auswertung der Waldfunktionenflächenanteile und des Überlagerungsfaktor mit Arc/View GIS	LFP bzw. SBS  FoA bzw. FoB	aktualisierte Waldfunktionengeo- metrien im FGIS, WFK-Karte auf Basis TK25(N) (Plotausgabe und im pdf-Dateiformat)

1 verwendete Abkürzungen: FoA – Forstamt, SBS – Staatsbetrieb Sachsenforst, FoB – Forstbezirk, uFoBeh – Landkreise/kreisfreie Städte als untere Forstbehörde, FGIS – Forstliches Geogaphisches Informationssystem, Lkr – Landkreis, WFK – Waldfunktionenkartierung, TK 25 (N) – topographische Karte 1:25 000 (N)

# Ergebnisse der Waldfunktionenkartierung

# 1. Darstellung der Ergebnisse

#### Waldfunktionenkarten

Die Waldfunktionenkartierung wurde zwischen 1993 und 1997 im Auftrag der vormaligen Sächsischen Landesanstalt für Forsten landesweit durchgeführt und in den Jahren von 1997 bis 2000 digitalisiert. Die Ergebnisse der Waldfunktionenkartierung wurden auf topographischen Karten im Maßstab 1:25000 (Waldfunktionenkarte) dargestellt, sind öffentlich zugänglich und können beispielsweise bei den Forstbehörden eingesehen werden. Die Kartenlegende ist dem jeweiligen Kartenblatt zu entnehmen.

Im Rahmen einer umfassenden Aktualisierung des digitalen Datenbestandes zur Waldfunktionenkartierung in den Jahren 2004 bis 2006 wurde es kartographisch notwendig, die Waldfunktionen auf nicht mehr nur einem Kartenblatt je Blattnummer der TK 25 (N) sondern aufgrund der Vielfachüberlagerung von Waldfunktionen auf zwei Kartenblättern darzustellen. Die »Waldfunktionenkarte SuE« enthält alle Funktionen der Bereiche Boden, Wasser, Luft, Kultur, Erholung und die »Waldfunktionenkarte NuL« alle Funktionen der Bereiche Natur und Landschaft im Blattschnitt der jeweiligen topographischen Karte auf Basis der TK 25 (N). Die Waldfunktionenkarten können in Form von Plotausdrucken beim Staatsbetrieb Sachsenforst (obere Forstbehörde) erworben werden. Das Layout der Waldfunktionenkarte, beispielhafte Ausschnitte sowie die Zeichenerklärung für die Darstellung der Waldfunktionen findet sich in der Anlage 3. Eine Übersicht über die Kartenblätter geben Anlagen 4 und 5 wieder.

#### Erläuterungsberichte

Die Ergebnisse des ersten Durchganges der Waldfunktionenkartierung (Erstkartierung) wurden für die Sächsischen Forstämter, die kommunalen Forstämter und die Bundesforstämter sowie für die Landkreise und Kreisfreien Städte des Freistaates Sachsen zusammengefasst, tabellarisch und graphisch dargestellt sowie in einem Erläuterungsbericht schriftlich ausgeführt.

Die Ergebnisse wurden in der Regel auf Landkreisebene im Rahmen der Übergabe der Kartengrundlagen sowie der Erläuterungsberichte der Öffentlichkeit präsentiert. Die Erläuterungsberichte wurden den genannten Institutionen in gebundener Form übergeben und können beim Staatsbetrieb Sachsenforst eingesehen werden.

#### Digitale Waldfunktionendaten

Im Staatsbetrieb Sachsenforst werden im Rahmen des Forstlichen Geographischen Informationssystems (FGIS) die Daten der Waldfunktionenkarten auf der Grundlage der topographischen Karte 1:25000 (N) sachsenweit in digitaler Form verwaltet. Dadurch ist es möglich, jederzeit bedarfsgerechte Ausschnitte aus der digitalen Waldfunktionenkarte auf Basis der TK 25 (N) zu erstellen und auszudrucken.

# 2. Auswertung der Ergebnisse

In den gebundenen Erläuterungsberichten zur Waldfunktionenkartierung jedes kartierten Forstamtes und später auch auf Landkreisebene wurden die komprimierten und auf das Gesamtterritorium des Bearbeitungsgebietes bezogenen Daten zunächst auf der Grundlage der WFK-Access-Datenbank zusammengefasst und ausgewertet. Seit Beginn der ersten umfassenden Aktualisierung des digitalen Waldfunktionendatenbestandes im Jahre 2004 werden die Ergebnisse digital ausgewertet und den Forstbezirken und den unteren Forstbehörden in Form von vereinfachten WFK-Ergebnisberichten zur Verfügung gestellt.

Im Rahmen der Auswertung können die Kernaussagen für ein Forstamt/Forstbezirk bzw. für einen Landkreis/kreisfreie Stadt verbal herausgestellt sowie graphisch und tabellarisch untersetzt werden.

Die aus der flächendeckend vorliegenden Waldfunktionenkartierung abzuleitende landesweite Auswertung wird als jeweilige Stichtagsauswertung in geeigneter Weise veröffentlicht. Sie fließt des weiteren in den Forstbericht sowie den Landesentwicklungsbericht der Sächsischen Staatsregierung ein.

Die Multifunktionalität des Waldes wird durch die Waldfunktionenkartierung dokumentiert und ist von allen Trägern öffentlicher Vorhaben bei Planungen und Maßnahmen zu berücksichtigen.



# Rechtliche Verbindlichkeit der Ergebnisse

Die Waldfunktionenkartierung ist eine reine Zustandsinventur und -beschreibung. Sie selbst hat keine unmittelbare rechtliche Verbindlichkeit, sondern deklaratorischen Charakter. Ihre Ergebnisse in Form der Waldfunktionenkarte und individuellen Auswertung sowie die Waldfunktionen-Geometriedaten im FGIS stellen die Funktionen des Waldes zu einem bestimmten Stichtag für eine bestimmte Waldfläche (z. B. eines Landkreises oder eines bestimmten Planungsgebietes) dar. Diese Informationen stehen als Grundlage zur Verfügung, z. B. für Fachplanungen der Forstbehörden und anderer Verwaltungen, für die Querschnittsplanungen oder für Planungen von Trägern öffentlicher Vorhaben.

Eine Pflicht zur Beachtung aller Waldfunktionen ergibt sich aus § 7 SächsWaldG. Dort werden die Träger öffentlicher Vorhaben verpflichtet, bei Planungen und Maßnahmen, die in ihren Auswirkungen Waldflächen betreffen können, die Waldfunktionenkarte zu berücksichtigen. Zusätzlich gilt für alle kraft Gesetz geschützte oder durch Rechtsverordnung unter Schutz gestellte Waldflächen der jeweilig festgeschriebene rechtliche Schutz. Die Rechtswirkung geht damit von der Funktion selbst aus.

Für die Forstbehörden stellen die Ergebnisse der Waldfunktionenkartierung eine verbindliche Arbeitsgrundlage dar. Sie werden bei forstlichen Planungen (z. B. in der Forstlichen Rahmenplanung, in der periodischen Betriebsplanung, in der jährlichen Wirtschaftsplanung) und bei forstbehördlichen Stellungnahmen beachtet. Darüber hinaus ist der Staatsbetrieb Sachsenforst gemäß § 45 SächsWaldG verpflichtet, den Staatswald vorbildlich so zu bewirtschaften, dass alle Waldfunktionen gleichzeitig erfüllt und nachhaltig gesichert sind.

Für den privaten Waldbesitzer ist die Waldfunktionenkartierung keine rechtsverbindliche Vorgabe. Allerdings besteht die Verpflichtung gemäß § 17 i. V. m. § 1 Nr. 1 SächsWaldG den Wald so zu bewirtschaften, dass er seine Funktionen nachhaltig erfüllt.

Die gesetzliche Legitimation für die Waldfunktionenkarte ergibt sich aus § 6a SächsWaldG. Demnach erarbeitet die obere Forstbehörde (Staatsbetrieb Sachsenforst) u. a. eine Darstellung der Waldfunktionen im Freistaat Sachsen und schreibt diese laufend fort.

# **Ausblick**

In den Jahren 2004 und 2005 erfolgte die erste umfassende Aktualisierung und Fortschreibung der Waldfunktionenkartierung. Die Flächen der gesetzlich geschützten Waldfunktionen wurden und werden hinsichtlich Aktualität und Abgrenzung in Zusammenarbeit mit den zuständigen Behörden periodisch überprüft und vorzugsweise durch zentralen Datenaustausch in den digitalen Waldfunktionendatenbestand übernommen. Die Waldflächen mit besonderen Schutz- und/oder Erholungsfunktionen werden mit Hilfe der örtlichen Erfahrungen der Forstbezirke laufend überprüft.

### Literatur

- Arbeitskreis Forstliche Landespflege, Arbeitsgemeinschaft Forsteinrichtung: Biotop-Pflege im Wald. Ein Leitfaden für die Praxis. Greven. 1984.
- Arbeitskreis Forstliche Landespflege, Arbeitsgemeinschaft Forsteinrichtung: Waldlandschaftspflege. Hinweise und Empfehlungen für die Gestaltung und Pflege des Waldes in der Landschaft. 1991.
- Arbeitskreis Zustanderfassung und Planung der Arbeitsgemeinschaft Forsteinrichtung, Arbeitsgruppe Landespflege: Leitfaden zur Kartierung der Schutz- und Erholungsfunktionen des Waldes (Waldfunktionenkartierung). Frankfurt am Main 1974.
- Bayerisches Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten: Arbeitsanweisung für den Waldfunktionsplan. Unveröffentlicht. 1974.
- Bayerische Landesanstalt für Wald und Forstwirtschaft und Zentrum Wald Forst Holz Weihenstephan: In Boden und Stein. Denkmäler im Wald. Freising 2008.
- Beck, G.: Baum- und Straucharten zur Lärmbekämpfung. Holz-Zentralblatt 93 (1967), Seiten 101 –118.
- Brockmann/Sann: Waldgesetz für den Freistaat Sachsen. Kommentar und ergänzende Vorschriften. Stuttgart 2008.
- Forstliche Versuchsanstalt Baden-Württemberg: Waldfunktionenkartierung.

  Auszüge aus der Arbeitsanleitung Waldfunktionenkartierung. Unveröffentlicht. 1989.
- Hattemer, H. (Hrsg.): Erhaltung forstlicher Genressourcen. Schriften aus der Forstl. Fakultät der Universität Göttingen und der Nieders. Forstlichen Versuchsanstalt, Bd. 98. 1990.
- Landesbetrieb Hessenforst: Archäologie im Wald. Erkennen und Schützen von Bodendenkmalen. Kassel 2005.
- Landesforstpräsidium: Mit dem Wald gegen die Flut. Sächsische Forstwirtschaft. Pirna 2004.
- Leutenegger, V.: Untersuchungen über die Belastung der Bodenseelandschaft durch den Verkehrslärm; Natur und Landschaft 46; S. 272 276. 1971.
- Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Nordrhein-Westfalen: Erfassung und Darstellung der Schutz- und Erholungsfunktionen des Waldes. Unveröffentlicht. 1974.
- Niedersächsisches Forstplanungsamt: Arbeitsanleitung zur Fortschreibung und Auswertung der Waldfunktionenkarte NDS. Ergänzende Hinweise für den Leitfaden zur Kartierung der Schutzfunktionen des Waldes. Unveröffentlicht. 1985.
- Nießlein, Prof. Dr. E.: Forstpolitik. Ein Grundriss sektoraler Politik. Hamburg, Berlin.: Grundriss des Waldbaus. Ein Leitfaden für Studium und Praxis. Hamburg, Berlin. 1985.
- Projektgruppe Forstliche Landespflege, Dr. H. Volk und Chr. Schirmer (Hrsg.): Leitfaden zur Kartierung der Schutz- und Erholungsfunktionen des Waldes (Waldfunktionenkartierung, WFK). Frankfurt am Main. 2003.
- Sächsische Landesanstalt für Forsten: Waldbiotopkartierung in Sachsen, Kartieranleitung. Schriftenreihe Heft 9/96. Graupa. 1996.
- Staatsbetrieb Sachsenforst/Sächsisches Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie: Kartieranleitung zur Aktualisierung der selektiven Waldbiotopkartierung in Sachsen (WBK2). Unveröffentlicht. 2010.

# Rechtsgrundlagen

Verzeichnis aller im Text zitierten Gesetze, Verordnungen, Verwaltungsvorschriften und Richtlinien

■ BNatSchG

Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz)

Gesetz zur Erhaltung des Waldes und zur Förderung der Forstwirtschaft (Bundeswaldgesetz)

FoVG

Forstvermehrungsgutgesetz

■ FStrG

Bundesfernstraßengesetz

GG

Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland

■ LEP 2003

Verordnung der Sächsischen Staatsregierung über den Landesentwicklungsplan Sachsen

■ Richtlinie 79/409/EWG

Richtlinie über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (Vogelschutzrichtlinie)

Richtlinie 92/43/EWG

Richtlinie zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (FFH-Richtlinie)

ROG

Raumordnungsgesetz

■ SächsDSchG

Gesetz zum Schutz und zur Pflege der Kulturdenkmale im Freistaat Sachsen (Sächsisches Denkmalschutzgesetz)

■ SächsLJagdG

Sächsisches Landesjagdgesetz

■ SächsNatSchG

Sächsisches Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege

(Sächsisches Naturschutzgesetz)

■ SächsSchAVO

Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft über Schutzbestimmungen und Ausgleichsleistungen für erhöhte Aufwendungen der Land- und Forstwirtschaft in Wasserschutzgebieten

SächsWabuV

Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft über die Führung der Wasserbücher (Sächsische Wasserbuchverordnung)

SächsWaldG

Waldgesetz für den Freistaat Sachsen

SächsWG

Sächsisches Wassergesetz

■ VwV Biotopschutz

Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft zum Vollzug des § 26 des Sächsischen Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Schutz bestimmter Biotope)

Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz)



62	Anlage	1
UZ	Amayo	

Verfahren zur Ermittlung des Schutzabstandes beim Immissions- und Lärmschutz

#### 65 Anlage 2

Beziehungsgefüge der Waldfunktionen

#### 66 Anlage 3

Waldfunktionenkarte 1:25 000 auf Basis der TK 25 (N) (Layout, Ausschnitt, Zeichenerklärung)

#### 70 Anlage 4

Kartenblattschnitt der Waldfunktionenkarte auf Basis der TK 25 (N) – Administrative Gliederung (Landkreise/Kreisfreie Städte)

#### 71 Anlage 5

Kartenblattschnitt der Waldfunktionenkarte auf Basis der TK 25 (N) – Organisationsstruktur des Staatsbetriebes Sachsenforst

#### 72 Anlage 6

Übersicht der gesetzlich festgelegten Schutz- und Erholungsfunktionen

# Verfahren zur Ermittlung des Schutzabstandes beim Immissions- und Lärmschutz

#### **Allgemeines**

Schall entsteht durch mechanische Schwingungen einer Schallquelle (z. B. Fahrzeuggehäuse) die sich in der Luft wellenförmig ausbreiten. An Verkehrswegen spricht man von Linienschallquellen, bei Anlagen von punktuellen Schallquellen. Der abgestrahlte Schall wird ab einer subjektiv determinierten Schwelle als Lärm empfunden. Das Maß für Schallimmissionen ist der Schalldruckpegel (Einheit: dB[A]). Er ist abhängig von (DIN (E) ISO 9613-2 1997):

- Eigenschaften der Schallquelle (Schallleistung, Richtcharakteristik, Schallspektrum),
- Geometrie des Schallfeldes (Lage der Schallquelle zum Empfänger, zum Boden und Hindernissen im Schallfeld),
- örtliche Ausbreitungsbedingungen (Topographie, Bewuchs, Bebauung),
- Witterung (Windrichtung, -stärke, Temperatur, Luftfeuchte).

Das Vorhandensein von Wald kann die örtlichen Ausbreitungsbedingungen von Schall im Sinne einer Dämpfung des Schalldruckpegels beeinflussen (Beck, G. 1967).

#### **Definition**

Wald, der dem Lärmschutz dient, soll negativ empfundene Geräusche von Wohn-, Arbeits- und Erholungsbereichen durch Absenkung des Schalldruckpegels dämpfen oder fernhalten.

#### Wirkungen

Durch seine Bodendecke, Äste, Zweige, Laub und Nadeln hat Wald bis zu einem gewissen Grade die Eigenschaft, Schalldruck zu absorbieren, zu reflektieren und durch wiederholte Reflexion an Stämmen und Ästen zu streuen. Infolge dieser Vorgänge kommt es, bei entsprechender Lage und Struktur des Waldes, zu einer stärkeren Absenkung des Lärmpegels als im Freiland. Auf das subjektive Lärmempfinden kann Wald jedoch bereits durch die Sichtunterbrechung zur Lärmquelle lärmmindernd wirken.

Laut aktuellem technischem Regelwerk (VDI 2714, ISO 9613, DIN 18005 RLS 90) ist eine zusätzliche Lärmpegeldämpfung durch Bewuchs nur bis zu maximal 10 dB(A) möglich. Ursache dieser begrenzten Schutzwirkung ist der physikalische Effekt, dass sich Schallwellen nicht geradlinig, sondern in Form eines Kreisbogens mit einem Radius von ca. 5 km ausbreiten. Lärmmindernd wirkt nach geltendem Regelwerk daher im Bereich des Schutzabstandes (Wirkungsbereich) nur ein jeweils max. 100 m breiter Streifen Wald an der Lärmquelle und vor dem Empfänger. Jeder dieser beiden Waldstreifen (Lärmschutzriegel) kann eine Lärmpegelsenkung von max. 5 dB(A) bewirken. Der Wald zwischen den Teilstrecken ist für den Lärmschutz unwirksam; hier wirkt nur die Distanz lärmmindernd.

#### Abgrenzung

#### Punktuelle Lärmquellen

(z. B. Industrieanlagen, Gewerbegebiete):

Wald um Lärmquellen dieser Art wird, da sich hier i. d. R. verschiedene Immissionen (z. B. Gase, Staub, Lärm) überlagern, mit Hilfe der in Tab. 1 beschriebenen Schutzabstände als Immissionsschutzwald abgegrenzt.

Tab.1: Auszug aus dem Abstandserlass für das Land Nordrhein-Westfalen vom 02.04.1998 (stark gekürzte, generalisierte und auf den Außenbereich orientierte Abstandliste 1998; 4. BlmSchV: 19.03.1997)

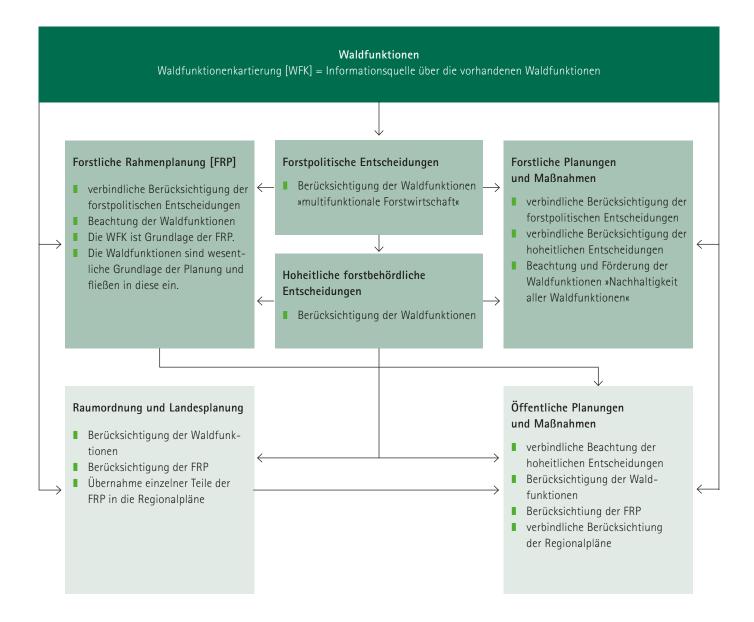
Abstandsklasse	Abstand	Anlage/Betriebsart
1	1500 m	<ul> <li>Kraftwerke mit Feuerungsanlagen über 900 MW Feuerungswämeleistung</li> <li>Anlagen zur Gewinnung von Roheisen</li> <li>Herstellung von Stoffen durch chemische Umwandlung mit mehr als 10 Produktionsanlagen</li> <li>Anlagen zur Destillation und Raffination von Erdöl sowie Weiterverarbeitung</li> <li>Stein- oder Braunkohle-Trockendestillation (Kokereien, Gaswerke, Schwelereien)</li> </ul>
II	1000 m	<ul> <li>Anlagen zur Tierkörperbeseitigung sowie deren Lager</li> <li>Pelztierfarmen (je nach Geruchsbelästigung)</li> <li>Anlagen zur Vergasung oder Verflüssigung von Kohle</li> <li>Anlagen zur Herstellung von Holzfaser- oder Holzspanplatten</li> <li>Anlagen zur Herstellung von Stoffen durch chemische Umwandlung (bis 10 Produktionsanlagen)</li> <li>Anlagen zur Herstellung von Eisen-, Stahlbaukonstruktionen und Schiffskörpern im Freien</li> </ul>
III	700 m	<ul> <li>Kraftwerke mit Feuerungswämeleistungen von 150 bis 900 MW</li> <li>Heizkraftwerke mit Feuerungswärmeleistung über 300 MW</li> <li>Anlagen zum Brennen von Bauxit, Dolomit, Gips, Kalkstein oder Ton zu Schamotte</li> <li>Anlagen zur Herstellung von phosphor- oder stickstoffhaltigen Düngemitteln</li> <li>Kottrocknungsanlagen</li> <li>Fabriken zur Herstellung von Autos, Motorrädern sowie Verbrennungsmotoren</li> </ul>
IV	500 m	<ul> <li>Heizkraft- und Heizwerke mit Feuerungswämeleistung von 100 bis 300 MW</li> <li>Anlagen zur Herstellung von Beton, Mörtel oder Straßenbaustoffen mit Zement</li> <li>Kompostwerke (über 10 t/h Durchsatzleistung)</li> <li>Güllelagerung (ab 2500 m³); Abwasserbehandlungsanlagen (ab 100 000 EGW)</li> <li>Oberirdische Deponien für besonders überwachungsbedürftige Abfälle</li> <li>Herstellung von Futter- oder Düngemitteln aus Schlachtnebenprodukten</li> </ul>
V	300 m	<ul> <li>Steinbrüche (bei Verwendung von Sprengstoffen oder Flammstrahlern)</li> <li>Massentierhaltung (z. B. 525 bis &lt; 1900 Mastschweine)</li> <li>Kompostierungsanlage (0,75 bis 10 t/h Durchsatzleistung)</li> <li>Anlagen zur Gewinnung oder Aufbereitung von Sand, Kies, Ton, Lehm</li> <li>Siedlungsabfalldeponien; Schrottplätze</li> <li>Abwasserbehandlungsanlagen bis 100 000 EGW</li> <li>Speditionen; Betriebshöfe der Müllabfuhr</li> </ul>
VI	200 m	<ul> <li>Massentierhaltung (z. B. 120 bis &lt; 525 Mastschweine)</li> <li>Mühlen für Nahrungs- oder Futtermittel (100 bis 500 t/Tag)</li> <li>Anlagen zur Herstellung von Holzschutz-, Bautenschutz-, Klebe- oder Reinigungsmitteln</li> <li>Maschinenfabriken; Härtereien; Pressereien</li> <li>Autobusunternehmen; Karosserie- und Anhängerbau</li> <li>Anlagen zum Trocknen von Getreide oder Tabak mit Gebläsen</li> <li>Herstellung von Möbeln, Kisten, Paletten aus Holz und sonstigen Holzwaren</li> <li>Milchverwertungsanlagen, Trockenmilchherstellung</li> </ul>
VII	100 m	<ul> <li>Schlossereien, Schweißereien, Drehereien</li> <li>Bauhöfe; Steinsäge- und Polierarbeiten</li> <li>Fernseh-, Rundfunk- oder Elektrogerätebau; elektronische oder feinmechanische Industrie</li> <li>Tischlereien; Webereien; Textilherstellung</li> <li>Großwäschereien oder große chemische Reinigungsanlagen</li> <li>Kfz-Handwerk und Überwachung; automatische Autowaschstraßen</li> </ul>

#### Lärm an Verkehrstrassen

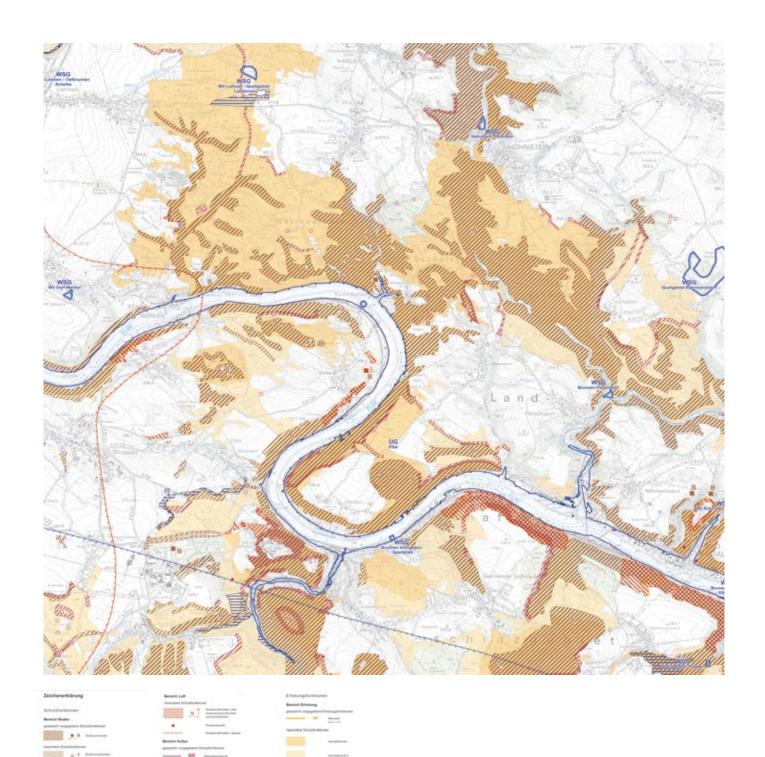
An Verkehrstrassen überlagern sich Lärm-, Stickoxid- und andere Immissionen. Von den Menschen wird jedoch vor allem von Lärm als Belästigung empfunden. Sowohl die Entstehung als auch die Ausbreitung dieses Lärms sind von ständig wechselnden und nicht normierbaren Bedingungen abhängig.

Die sehr spezifische Art der Schallausbreitung erfordert, wenn alle Möglichkeiten der Schalldämpfung durch Wald ausgeschöpft werden sollen, die Ausweisung von zwei Lärmschutzriegeln; einen möglichst nahe an der Lärmquelle und einen unmittelbar beim Empfänger (Schutzobjekt), in Richtung Lärmquelle vorgelagert. Jeder dieser Riegel soll optimal 100 m tief sein; er kann den Schallpegel um höchstens 5 dB (A) absenken.

# Beziehungsgefüge der Waldfunktionen

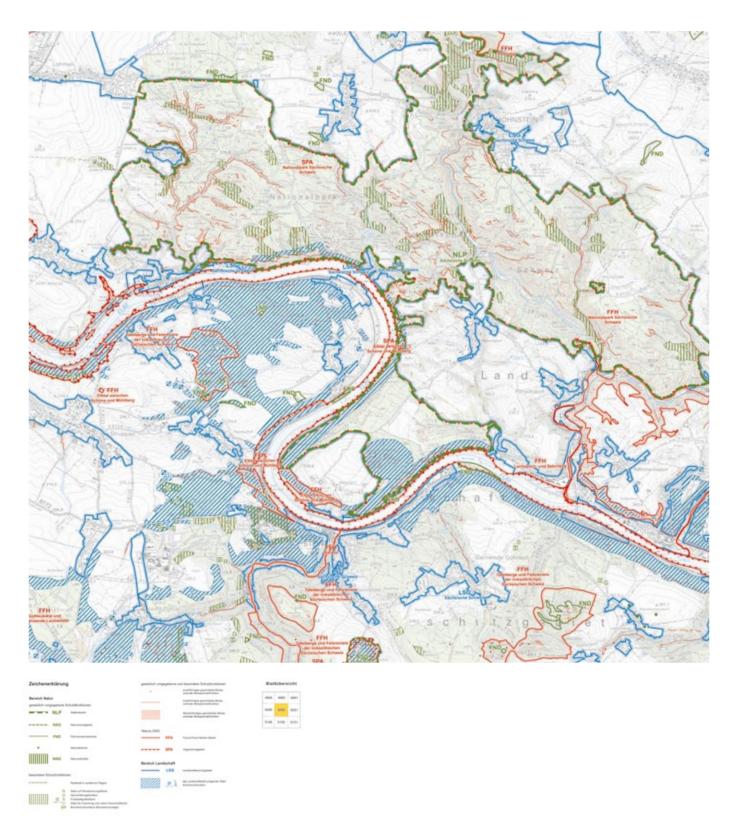


# Waldfunktionenkarte 1:25000 auf Basis der TK 25 (N)



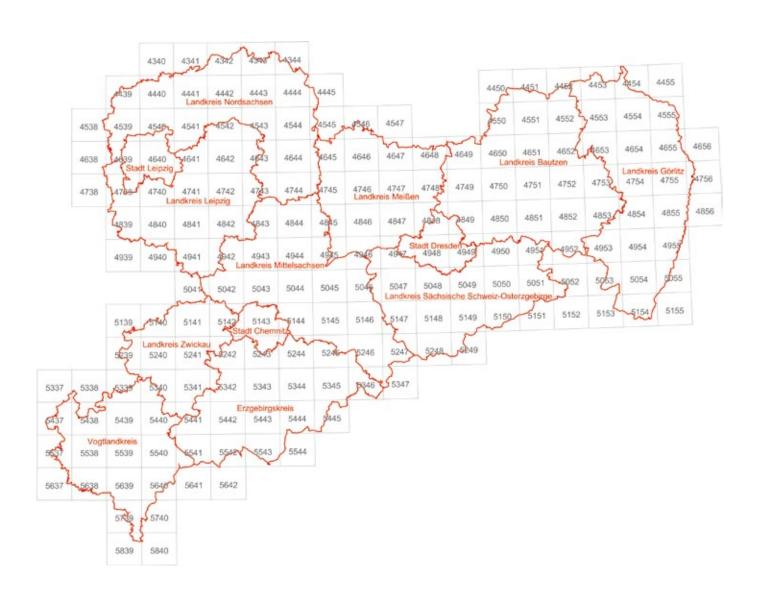
(Layout Kartenblatt WFK SuE – Bearbeitungsstand 2006)

Anlage 3 Waldfunktionenkarte 1:25000 auf Basis der TK 25 (N)



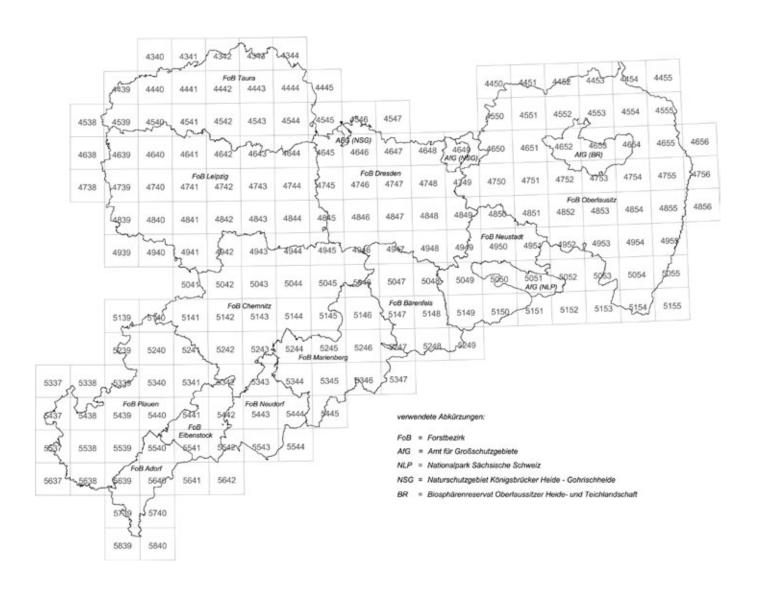
# Kartenblattschnitt der Waldfunktionenkarte auf Basis der TK 25 (N)

Administrative Gliederung (Landkreise/Kreisfreie Städte)



# Kartenblattschnitt der Waldfunktionenkarte auf Basis der TK 25 (N)

Organisationsstruktur des Staatsbetriebes Sachsenforst



# Übersicht der gesetzlich festgelegten Schutz- und Erholungsfunktionen

gesetzliche Schutzfunktion	gesetzliche Grundlagen	zuständige Behörde	Rechtsform	Anmerkung
Boden				
Bodenschutzwald	§ 29 Abs. 1 SächsWaldG		kraft Gesetz	ortsübliche Bekanntgabe durch untere Forstbehörde
Anlagenschutzwald	§ 29 Abs. 2 Nr. 2 SächsWaldG	untere Forstbehörde <sup>1</sup>	Rechtsverordnung	
Straßenschutzwald	§ 10 FStrG	Straßenbaubehörde <sup>2</sup>	Erklärung	
Wasser				
Wasserschutzgebiet	§ 51 WHG i. V. m. § 48 SächsWG	untere Wasserbehörde	Rechtsverordnung	
Heilquellenschutzgebiet	§ 53 WHG i. V. m. § 46 SächsWG	untere Wasserbehörde <sup>3</sup>	Rechtsverordnung	
Überschwemmungsgebiet (1)	§ 76 WHG i. V. m. § 100 Abs. 1 SächsWG	untere Wasserbehörde	Rechtsverordnung	
Überschwemmungsgebiet (2)	§ 76 WHG i. V. m. § 100 Abs. 2 – 4 SächsWG		kraft Gesetz	teilweise Übergangsfristen bis 31. 12. 2012
Hochwasserentstehungsgebiet	§ 100b Abs. 1 SächsWG	obere Wasserbehörde	Rechtsverordnung	
Wasserschutzwald	§ 29 Abs. 2 Nr. 1 SächsWaldG	untere Forstbehörde <sup>1</sup>	Rechtsverordnung	
Luft				
Klimaschutzwald	§ 29 Abs. 2 Nr. 2 SächsWaldG	untere Forstbehörde <sup>1</sup>	Rechtsverordnung	
Immissionsschutzwald	§ 29 Abs. 2 Nr. 3 SächsWaldG	untere Forstbehörde <sup>1</sup>	Rechtsverordnung	
Lärmschutzwald	§ 29 Abs. 2 Nr. 3 SächsWaldG	untere Forstbehörde <sup>1</sup>	Rechtsverordnung	
Natur				
Nationalpark	§ 24 BNatSchG i. V. m. § 17 SächsNatSchG	oberste Naturschutzbehörde	Rechtsverordnung	
Fauna-Flora-Habitat-Gebiet (FFH-Gebiet)	§ 32 BNatSchG i. V. m. § 22a SächsNatSchG	Meldung durch Freistaat Sachsen	Schutzerklärung	Bekanntmachung im Bundesanzeiger
Vogelschutzgebiet (SPA-Gebiet)	§ 32 BNatSchG i. V. m. § 22a SächsNatSchG	Meldung durch Freistaat Sachsen	Schutzerklärung	Bekanntmachung im Bundesanzeiger
Naturschutzgebiet	§ 23 BNatSchG i. V. m. § 16 SächsNatSchG	untere Naturschutzbehörde	Rechtsverordnung	
Naturdenkmal	§ 28 BNaSchG i. V. m. § 21 SächsNatSchG	untere Naturschutzbehörde	Rechtsverordnung oder Einzelanordnung	Flächennaturdenkmale (bis 5 ha) und Einzelgebilde der Natur (Natur- gebilde)
Naturwaldzelle	§ 29 Abs. 3 SächsWaldG	untere Forstbehörde <sup>4</sup>	Erklärung	Ausweisung erfolgte im Rahmen eines Programmes des früheren LFP bzw. heutigen SBS <sup>5</sup> .
Schutzwald in Schutzgebieten	§ 29 Abs. 3 SächsWaldG	untere Forstbehörde <sup>4</sup>	Erklärung	
Wildschutzgebiet	§ 21 SächsLJagdG	untere Jagdbehörde <sup>6</sup>	Rechtsverordnung	
Geschütztes Biotop	§ 30 BNatSchG i. V. m. § 26 Abs. 1 SächsNatSchG und VwV Biotopschutz		kraft Gesetz	

gesetzliche Schutzfunktion	gesetzliche Grundlagen	zuständige Behörde	Rechtsform	Anmerkung
Landschaft				
Landschaftsschutzgebiet	§ 26 BNatSchG i. V. m. § 19 SächsNatSchG	untere Naturschutzbehörde	Rechtsverordnung	
Kultur				
Biosphärenreservat	§ 25 BNatSchG i. V. m. § 18 SächsNatSchG	oberste Naturschutzbehörde	Rechtsverordnung	
Denkmalschutzgebiet	§ 21 SächsDSchG	Gemeinde <sup>7</sup>	Satzung <sup>8</sup>	
Grabungsschutzgebiet	§ 22 SächsDSchG	untere Denkmalschutzbehörde	Rechtsverordnung	
Archäologisches Reservat	§ 23 SächsDSchG	oberste Denkmalschutzbehörde	Rechtsverordnung	
Kulturdenkmal	§§ 2, 10 und 38 DSchG	keine	kraft Gesetz	konstitutiver Rechtscharakter erst nach Erlass eines Verwaltungsaktes über die Eigenschaft als Kulturdenk- mal auf Antrag des Eigentümers
Erholung				
Erholungswald	§ 31 SächsWaldG	untere Forstbehörde oder Gemeinde	Rechtsverordnung oder Satzung <sup>9</sup>	i.d.R. Staats- und Körperschafts- wald
Naturpark	§ 27 BNatSchG i. V. m. § 20 SächsNatSchG	untere Naturschutzbehörde	Rechtsverordnung	

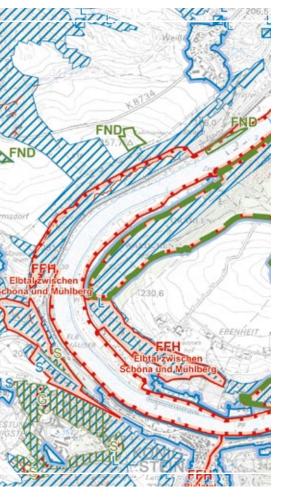
<sup>1</sup> Nach Anhörung Waldbesitzer, Gemeinde, beteiligten Behörden und öffentlichen Planungsträger
2 Landesamt für Straßenbau bzw. Gemeinden im Einvernehmen mit der unteren Forstbehörde
3 Im Einvernehmen mit der zuständigen Gesundheitsbehörde
4 Mit Zustimmung des Waldbesitzers und nach Anhörung der Besitzer angrenzenden Waldes
5 LFP = Landesforstpräsidium; SBS = Staatsbetrieb Sachsenforst
6 Im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde

<sup>&</sup>lt;sup>7</sup> Im Benehmen mit den Fachbehörden oder auf deren Vorschlag

Bedarf der Genehmigung der zuständigen Rechtsaufsichtsbehörde
 Satzung der Gemeinde bedarf der Zustimmung der Forstbehörde.







#### Herausgeber:

Staatsbetrieb Sachsenforst

Bonnewitzer Str. 34, 01796 Pirna OT Graupa

Telefon: + 49 3501 542-0 Telefax: + 49 3501 542-213

E-Mail: poststelle.sbs@smul.sachsen.de

www.sachsenforst.de

#### Redaktion:

Staatsbetrieb Sachsenforst Obere Forst- und Jagdbehörde

Referat Rahmenplanung / Träger öffentlicher Belange

#### Fotos:

Staatsbetrieb Sachsenforst

#### Gestaltung und Satz:

Sandstein Kommunikation GmbH

#### Druck:

Druckerei Wagner GmbH

#### Redaktionsschluss:

Dezember 2010

#### Auflagenhöhe:

2.000 Exemplare

#### Papier:

gedruckt auf 100% Recycling-Papier

#### Bezug:

Diese Druckschrift kann

kostenfrei bezogen werden bei:

Zentraler Broschürenversand

der Sächsischen Staatsregierung Hammerweg 30, 01127 Dresden

Telefon: + 49 351 2103-672

Telefax: +49 351 2103-681

E-Mail: publikationen@sachsen.de

www.publikationen.sachsen.de

#### Verteilerhinweis

Diese Informationsschrift wird von der Sächsischen Staatsregierung im Rahmen ihrer verfassungsmäßigen Verpflichtung zur Information der Öffentlichkeit herausgegeben. Sie darf weder von Parteien noch von deren Kandidaten oder Helfern im Zeitraum von sechs Monaten vor einer Wahl zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für alle Wahlen.

Missbräuchlich ist insbesondere die Verteilung auf Wahlveranstaltungen, an Informationsständen der Parteien sowie das Einlegen, Aufdrucken oder Aufkleben parteipolitischer Informationen oder Werbemittel. Untersagt ist auch die Weitergabe an Dritte zur Verwendung bei der Wahlwerbung.

Auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl darf die vorliegende Druckschrift nicht so verwendet werden, dass dies als Parteinahme des Herausgebers zugunsten einzelner politischer Gruppen verstanden werden könnte.

Diese Beschränkungen gelten unabhängig vom Vertriebsweg, also unabhängig davon, auf welchem Wege und in welcher Anzahl diese Informationsschrift dem Empfänger zugegangen ist. Erlaubt ist jedoch den Parteien, diese Informationsschrift zur Unterrichtung ihrer Mitglieder zu verwenden.